

# Verhandlungsschrift

über die

17. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom **14. Dezember 2017** in der Landesmusikschule Gunskirchen – Vortragssaal.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

## A N W E S E N D E

### Die Gemeindevorstandsmitglieder:

- |                              |                            |
|------------------------------|----------------------------|
| 1. Bgm. Josef Sturmair       | 4. GV Dr. Josef Kaiblinger |
| 2. Vbgm. Christine Pühringer | 5. GV Christian Schöffmann |
| 3. Vbgm. Friedrich Nagl      | 6. GV Jochen Leitner       |

### Die Gemeinderatsmitglieder:

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| 7. Christian Kogler                               | 17. DI Markus Schauer BSc   |
| 8. Christine Neuwirth                             | 18. Thomas Weichselbaumer   |
| 9. Dr. Gustav Leitner                             | 19. Jutta Wambacher         |
| 10. Simon Zepko                                   | 20. Josef Wimmer            |
| 11. Karl Gruber                                   | 21. Klaus Wiesinger         |
| 12. Christian Paltinger                           | 22. Martin Höpoltzeder      |
| 13. Ing. Norbert Schönhöfer                       | 23. Mag. Ursula Pieringer   |
| 14. Christian Renner                              | 24. Mag. Gabriele Modl      |
| 15. Klaus Horninger                               | 25. Mag. Hermann Mittermayr |
| 16. Peter Zirsch                                  | 26. Michael Gelbmann        |
| 27. Ersatzmitglied f. GV Maximilian Feischl ..... | Michael Holzleitner         |
| 28. Ersatzmitglied f. GR Markus Bayer .....       | Mag. Valentina Milicevic    |
| 29. Ersatzmitglied f. GR Ursula Buchinger .....   | Anton Harringer             |
| 30. Ersatzmitglied f. GR Ralf Oberndorfer .....   | Anita Huber                 |
| 31. Ersatzmitglied f. GR Johann Eder .....        | Tina Schmidberger           |

Die Ersatzmitglieder der ÖVP Fraktion, Christoph Scharinger BSc MSc, Friedrich Stinglmayr, Melanie Schlechtl, Andreas Mittermayr, Barbara Knoll, Andreas Pöttinger, Mag. iur. Ronald Johann Meisinger, Herbert Haberl, Jürgen Kerschbaumer, Lisa Feischl, Christian Rauchfuss, Christian Sturmair, Alexander Schöffmann, Gerhard Baldinger, Iris Brunnbauer-Kransteiner, Christian Moser, Gerhard Lindinger, Helmut Aicher, Alexander Heitzinger, Maria Mittermayr, Wolfgang Bäck, Christoph Hochleitner, Mag. Gabriele Doppelbauer, Manuela Seyrl, Michael Weber, Gisela Weiss, Mag. Manfred Wengler, Julia Selinger, Alexander Biringer, Daniela Zeschner und Stefan Gartner sind entschuldigt ferngeblieben.

Das Ersatzmitglied der FPÖ Fraktion, KommR. Helmut Oberndorfer ist entschuldigt ferngeblieben.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß des vorliegenden Sitzungsplanes mittels RsB am 30. Juni 2016 und die Bekanntgabe der Tagesordnung am 22. September 2016 schriftlich an alle Mitglieder erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung gemäß § 53, Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 kundgemacht wurde,
- d) die Abstimmung per Handerhebung erfolgt,
- e) die Beschlussfassung gegeben ist.

Der Vorsitzende bestimmt Herrn Gerhard Franzmair, MBA als Schriftführer. Sodann weist er darauf hin, dass

- a) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates auflag,
- b) den Fraktionen rechtzeitig eine Abschrift der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zugestellt wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und es den Mitgliedern des Gemeinderates freisteht, gegen den Inhalt der letzten Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben,
- d) der Gemeinderat über eventuelle Anträge auf Abänderung der Verhandlungsschrift am Schluss der Sitzung zu beschließen hat.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass **vier Dringlichkeitsanträge** eingebracht wurden und am Ende der Tagesordnung behandelt werden sollen.

- ❖ **Ausschreibung eines Heimleiters/ einer Heimleiterin für das SWPH der Marktgemeinde Gunskirchen**
- ❖ **VFI & Co KG; Prüfung durch das Finanzamt Grieskirchen-Wels betreffend Umsatzsteuer des Vorhabens „Volks- und Hauptschule – Volksschule Erweiterung“**
- ❖ **Finanzamt Linz; Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben für den Zeitraum 2013-2016**
- ❖ **Bibliothek Gunskirchen**
  - a. **Überarbeitung der Benutzungsordnung**
  - b. **Überarbeitung der Tarifordnung**

Den Dringlichkeitsanträgen wird einstimmig und ohne Wortmeldung die Dringlichkeit zuerkannt.

## **Tagesordnung:**

1. Dienstpostenplan – Genehmigung
2. VZG - Verpachtung der Küche
3. Anlegung von öffentlichen Anliegerstraßen und Wegen zur Aufschließung von neuen Bauplätzen im nordwestlichen Teil der Ortschaft Oberndorf - „Erbler/Knogler“, auf den Grundstücken 688, 689, 690 und 691, KG Fallsbach und 594, KG Straß; Widmung für den Gemeingebrauch und deren Einreihung als Gemeindestraßen bzw. als Radfahr-Fußgängerweg – Verordnung
4. Veräußerung einer Teilfläche aus dem gemeindeeigenen Grundstück 963, KG Straß, an die Johannes Humer Immobilien GmbH
5. Vorlage der Kosten- und Leistungsrechnung des Seniorenwohn- und Pflegeheimes aufgrund der Daten des Voranschlages 2018
6. Überarbeitung Entgelteordnung für das gemeindeeigene Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen
7. Überarbeitung der Tarifordnung „Essen auf Räder“ – „Offener Mittagstisch“ der Marktgemeinde Gunskirchen
8. Abfallgebührenordnung gem. Oö. AWG 2009; Neufassung
9. Öffentliche Wasserversorgung BA 07,  
Umlegung Anschlussleitung Ströblberg- Spar Kreuzung u. Erweiterung Kappling;  
Vereinbarung mit den Anschlusswerber Feichtinger u. Voraberger  
Auftragsvergabe der Planung- u. Bauleitungsarbeiten
10. Wasserversorgungsanlage Brunnen Au 2 –Anpassung der mit GR-Beschluss vom 4. Juli 2013 freiwillig zuerkannten Entschädigungssätze für Bewirtschaftungerschwernisse/ha und Jahr in der Schutzzone II und III an die gerichtlich festgesetzten Entschädigungssätze/ha und Jahr
11. Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen - Anpassung der Sätze
12. Bebauungsplan Nr. 21 „Moostal“ – Änderung Nr. 14  
Anhebung der zulässigen Geschossanzahl und Traufenhöhe im Bereich der Parzellen Nr. 100/1 (Tfl.), 100/2, 109/4, 110, 126/2, 126/3, je KG. Straß - Einleitung des Verfahrens gemäß den Bestimmungen des § 33 in Verbindung mit § 36 Oö. ROG 1994
13. Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 - Änderung Nr. 13,  
betreffend die Umwidmung von Waldflächen und Traunauengrünzug in eine Sonderfläche des Grünlandes für Waldkindergarten im Bereich des Grundstückes Nr. 1507/1, KG Straß (neben Zufahrtsweg zu Au bei der Traun 8) – Beschlussfassung
14. Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 - Änderung Nr. 17,  
betreffend die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 2119/1, KG. Irnharting (DI Franz Hummer, Wallnstorf 4/1, Gunskirchen) von derzeit Grünland – Landwirtschaftsfläche in Bau-

land – Wohngebiet im ungefähren Ausmaß von ca. 10.000 m<sup>2</sup> bei gleichzeitiger Ausweisung einer Schutzzone SP2 (Immissionsschutzorientierte Planung nachweislich erforderlich) auf einer Teilfläche der Parzelle Nr. 2120, KG. Irnharting (Johannes Schürz Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mb);

Einleitung des Änderungsverfahrens gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 Oö. ROG 1994 idgF.;

**15.** Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 - Änderung Nr. 6 „Erbler-Knogler“

Erweiterung des Wohngebietes in der Ortschaft Oberndorf im Bereich der Parzellen Nr. 689, 690 u. 691, je KG. Fallsbach, (Walter u. Ulrike Erbler, Oberndorf 3, Gunskirchen) von derzeit Grünland – Landwirtschaftsfläche in Bauland Wohngebiet mit einer teilweisen Schutzzone im Bauland SP1 und einem Grünzugstreifen entlang des Grünbaches sowie Reduzierung der bestehenden Schutzzone im Bauland Ff2 (SP) auf den Parzellen Nr. 687 u. 688, KG. Fallsbach (Johann Knogler, Hofing 18, 4983 St. Georgen bei Obernberg am Inn) –Beschlussfassung;  
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 58 Oberndorf – „Erbler/Knogler“ – Beschlussfassung

**16.** Allfälliges

## 1. Dienstpostenplan - Genehmigung

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Durch einige Änderungen in den einzelnen Bereichen der Gemeinde ist es notwendig, den bisher in Geltung stehenden Dienstpostenplan entsprechend abzuändern.

Im Wesentlichen sind folgende Bereiche betroffen:

### **Amt:**

Auf Grund der Kündigung von VB Zauner wurde der Dienstposten durch VB Langmayr und VB Olinger nachbesetzt.

### **Bauhof:**

VB Andreas Kirner wurde ab 01. September 2017 als Personalvertretungsobmann freigestellt.

### **Raumpflege:**

Durch Anschaffungen von Reinigungsgeräten konnten beim Reinigungspersonal Einsparungen getroffen werden.

### **Nachmittagsbetreuung in der NMS:**

Durch den Wechsel von VB Rauch in den Kindergarten - Wegfall der Sprachförderung

### **Kindergarten:**

Sprachförderung wird ab September von VB Mair durchgeführt - Erhöhung der Personaleinheiten auf Grund der Sprachförderung. Kleine Anpassungen des Beschäftigungsausmaßes auf Grund des Bedarfes.

### **Krabbelstube:**

Durch eine zusätzliche Gruppe wurden die Personaleinheiten angepasst.

### **Schülerhort:**

Durch den Wegfall einer Gruppe wurden die Personaleinheiten angepasst.

### **SWPH – Verwaltung:**

Auf Grund der zusätzlichen Tätigkeiten von VB Knoll wurde das Beschäftigungsausmaß erhöht.

### **SWPH – Pflege:**

Bei den Pflegegruppenverantwortlichen GD 15.4 wurden die Beschäftigungsausmaße reduziert. Derzeit ist eine Nachbesetzung offen.

Bei GD 16.7 sind derzeit noch Nachbesetzungen auf Grund des Personalpflegeschlüssels offen. Auf Grund einiger Änderungen (6 FSB „A“ in ATZ, Änderung Beschäftigungsausmaß ATZ) des Personalpflegeschlüssels bzw. offener Nachbesetzungen wurden die Personaleinheiten angepasst.

### **SWPH – Küche:**

Essen auf Rädern wird teilweise von den Mitarbeitern GD 23.1 der Küche durchgeführt. Die freigewordene Stelle bei Essen auf Rädern wurde somit nachbesetzt.

### **SWPH – Raumpflege/Wäscherei:**

Auf Grund des Bedarfes in der Reinigung wurde eine zusätzliche Reinigungskraft GD 24.1 aufgenommen.

**SWPH – Essen auf Räder:**

Wurde durch bestehendes Küchenpersonal nachbesetzt.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Beiliegender Dienstpostenplan wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## 2. VZG – Verpachtung der Küche

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die Firma B&B REX OG bietet hochwertige und abwechslungsreiche Speisen an, welche in einem Rexglas angeliefert werden.

Die Firma wird von Familie Brandstätter betrieben, welche ursprünglich aus Gunskirchen kommt und seit einigen Jahren in Offenhausen lebt.

Die Zutaten werden aus der Region – vor allem aus Gunskirchen (zB. Gemüse von Traudi Wimmer) bezogen und derzeit werden die Speisen in Wels in einer Gemeinschaftsküche hergestellt.

Ausgegeben werden die Gläser in einem Restaurant in Linz, sowie durch Zustellung an Firmen in Linz.

Auch eine Welser Firma zählt bereits zum Kundenkreis. Täglich werden ca. 100 Portionen hergestellt, wobei die Tendenz stark nach oben zeigt,

Aus diesem Grund möchten die Firmeninhaber eigenständig arbeiten und eine eigene Küche betreiben.

Die Küche des VZG würde mit samt den Nebenräumen genau den Ansprüchen entsprechen. Das vorhandene Kücheninventar würde weiterverwendet und auf Kosten der Pächterin instandgehalten. Allfällige Neuanschaffungen von Geräten wären von der Pächterin vorzunehmen.

Die gastronomische Betreuung von Veranstaltungen ist nicht Gegenstand der Vereinbarung. Die Pächterin würde sich im Bedarfsfall zwar zur Verfügung stellen um ein Catering anzubieten, die Abwicklung ganzer Veranstaltungen ist allerdings nicht vorgesehen.

Die B&B REX OG möchte die Küche des VZG wenn möglich schon mit Beginn des neuen Jahres pachten. Als Pachtzins sind wertgesichert Euro 1.000,-- vorgesehen. Das Pachtverhältnis sollte auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden, wobei eine beidseitige Kündigungsfrist von 6 Monaten vorgesehen ist.

Die näheren Einzelheiten sind dem Pachtvertragsentwurf (laut Anlage) zu entnehmen.

### **Wechselrede:**

Bgm. Josef Sturmair gibt bekannt, dass gegenständlicher Tagesordnungspunkt im Ausschuss intensiv besprochen wurde und man sei sehr zuversichtlich eine gute Lösung gefunden zu haben.

**Antrag:** (Vbgm. Christine Pühringer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Die Küche des Veranstaltungszentrums wird mit Inventar und den zugehörigen Nebenräumen, ab 1. Jänner 2018, zu den Bedingungen des Pachtvertrages (laut Anlage) an die B&B REX OG, vertreten durch Lukas Brandstätter, Landstraße 14, 4020 Linz, verpachtet.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

### **3. Anlegung von öffentlichen Anliegerstraßen und Wegen zur Aufschließung von neuen Bauplätzen im nordwestlichen Teil der Ortschaft Oberndorf – „Erbler/Knogler“, auf den Grundstücken 688, 689, 690 und 691, KG Fallsbach und 594, KG Straß; Widmung für den Gemeindegebrauch und deren Einreihung als Gemeindestraßen bzw. als Radfahr-Fußgängerweg - Verordnung**

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Zur Aufschließung der geplanten Wohngebietserweiterung im nordwestlichen Teil der Ortschaft Oberndorf (Erbler/Knogler-Gründe) sind öffentliche Anliegerstraßen und Wege erforderlich.

Grundlage bildet der Bebauungsplanentwurf Nr. 58 mit Planstand vom 16.10.2017.

Die Anliegerstraßen kommen überwiegend im künftigen Bauland - Wohngebiet zu liegen. Lediglich die Aufschließungsstraße parallel zum Grünbach und die weiterführende Radfahr-Fußwegeverbindung über den Grünbach liegen teilweise im Grünland bzw. im Grünzug.

Die Anliegerstraßen weisen eine Breite zwischen 6,5 und 7,0 m und die Radfahr- und Fußwegeverbindung eine Breite von 3 m auf.

Das dazu erforderliche Verfahren nach den Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F. § 11 ff, über die Widmung der neuen öffentlichen Straßen und Wege für den Gemeindegebrauch und deren Einreihung als Gemeindestraßen bzw. als Radfahr- und Fußgängerweg wurde eingeleitet.

Zum Umweltbericht vom 30.10.2017 lt. Anlage liegt eine Stellungnahme der OÖ Umweltschutzbehörde vom 7. November 2017 vor. Auch dieser Umweltbericht lag gemeinsam mit dem Lageplan zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass der Errichtung der geplanten, parallel zum Grünbach verlaufenden Anliegerstraße und der Radfahr- und Fußwegverbindung über den Grünbach, teilweise gelegen im Grünzug, nur dann zugestimmt wird, wenn einerseits der bestehende Bewuchs weitgehend erhalten bleibt und andererseits die verbleibenden freien Flächen zwischen Grünbach und neuer Straße mit standortgerechten Laubgehölzen bepflanzt wird.

Diesen Forderungen soll entsprochen werden, zumal die geplante Aufschließungsstraße wegen Anschluss an den Bestand nicht abgerückt werden kann. Die geplante Gemeinbedarfsfläche kann daher in diesem Bereich nicht realisiert werden. Gemäß den Infrastrukturvereinbarungen sind die Flächen zw. öffentlichem Wassergut und geplanter Anliegerstraße grundsätzlich ins öffentliche Gut zu übertragen. Andernfalls soll die Verpflichtung zur Erhaltung und Ergänzungspflanzung an die Grundeigentümer überbunden werden.

Vom Grundeigentümer Erbler wird angeregt, so wie in der Infrastrukturvereinbarung festgehalten, dass die Stichstraße zwischen den geplanten Bauplätzen 5 und 6 erst dann öffentlich wird, wenn es in Folge zu einer weiteren Verbauung Richtung Südwesten kommt. Diesem Ansinnen kann entsprochen werden und wurde der Verordnungsplan diesbezüglich angepasst.

Ansonsten sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die erforderlichen Grundflächen für die geplanten Anliegerstraßen und Wege sind von den betroffenen Grundeigentümern im Zuge der Bauplatzschaffung in das öffentliche Gut zu übertragen. Dies wurde auch in den betreffenden Infrastrukturvereinbarungen fest gehalten.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Die straßenrechtliche Verordnung lt. Anlage über die Errichtung von öffentlichen Anliegerstraßen und Wegen zur Aufschließung von neuen Bauplätzen im nordwestlichen Bereich der Ortschaft Oberndorf – „Erbler/Knogler“, auf den Grundstücken 688, 689, 690 und 691, KG Fallsbach und 594, KG Straß, unter den Prämissen wie im Bericht beschrieben und im Lageplan zur Verordnung dargestellt, deren Widmung für den Gemeingebrauch und Einreihung als Gemeindestraßen bzw. als Radfahr-Fußgängerweg, wird, zum Beschluss erhoben. Den Forderungen der OÖ Umweltschutzkommission gemäß Stellungnahme vom 7. November d.J. betreffend weitgehende Erhaltung des bestehenden Bewuchses entlang des Grünbachufers, sowie Bepflanzung der restlichen Flächen mit standardgerechten Laubgehölzen, wird entsprochen.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

#### **4. Veräußerung einer Teilfläche aus dem gemeindeeigenen Grundstück 963, KG Straß, an die Johannes Humer Immobilien GmbH**

***GV Dr. Josef Kaiblinger erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen.***

Bericht: Bgm Josef Sturmair

Die Johannes Humer Immobilien GmbH (im folgenden kurz Humer GmbH genannt) hat im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung auf dem erworbenen Grundstück Hagenstraße 2, Nr. 964, KG Straß, Interesse bekundet, eine Teilfläche aus dem angrenzenden Grundstück Nr. 963, KG Straß, im Ausmaß von ca. 71 m<sup>2</sup>, von der Marktgemeinde Gunskirchen zu erwerben.

Es liegt diesbezüglich ein Teilungsvorschlag im Entwurf vom Zivilgeometer Burgholzer mit der GZ 1883/17 vom 04.12.2017 lt. Anlage vor.

Auf dem gemeindeeigenen Grundstück befindet sich, wie bekannt, das Wartehäuschen für die Bushaltestelle mit beidseitigem anschließendem Grünbestand. Nachdem die Funktion der Bushaltestelle dadurch nicht beeinträchtigt wird, spricht grundsätzlich nichts gegen die Veräußerung dieser Teilfläche.

Ein verbücherungsfähiger Kaufvertragsentwurf und eine Vermessungsurkunde liegen diesbezüglich vor. Das Leitungsrecht für das bestehende Steuerkabel der Wasserleitung und für das Kabel TV soll grundbücherlich sichergestellt werden.

Der Verkaufspreis soll sich am ortsüblichen Preis und am Kaufpreis der Humer GmbH für das Grundstück 964 orientieren und wird daraus folgend € 200 /m<sup>2</sup> vorgeschlagen.

Mit geregelt soll in diesem Zuge auch die Verbreiterung der Offenhausener Straße im künftigen Bauplatzbereich (Grundstück 964) für die Anlegung einer Längsparkspur und eines bauplatzseitigen Gehsteiges werden. Die Längsparkspur, welche im Eigentum der Humer GmbH verbleiben soll, bildet sich aus einer Teilfläche des Grundstückes 964 und aus einer Teilfläche des öffentlichen Gutes 1589/1. Der Gehsteig soll öffentliches Gut werden und die Mehrfläche (einerseits Abgabe Fläche von öffentl. Gut für Parkspur und andererseits Abtretung für Gehsteigfläche) ist von der Humer GmbH kostenlos aus Grundstück 964 abzutreten. Die Planung ermöglicht folgenden Straßenquerschnitt: beidseits einen Gehsteig mit ca. 1,5 m u. einen Fahrradstreifen mit 1,25 m, sowie eine Kernfahrbahn mit 5,0 m.

Im Bereich des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 963 soll in diesem Zuge ebenfalls eine Anpassung der öffentlichen Flächen für die Busbucht erfolgen und kommt aus dem Gemeindegut eine geringfügige Fläche (ca. 9 m<sup>2</sup>) in das öffentliche Gut.

Die Vermessungs-, Vertrags- und Verbücherungskosten sollen von der Humer GmbH getragen werden. Die anfallenden Steuern und Abgaben hat jede Seite selbst zu tragen.

Für die Teilfläche, die der Humer GmbH veräußert wird, ist auch eine Flächenwidmungsplanänderung gemäß Plan Nr. 8.18 von derzeit Sondergebiet des Baulandes „Schulzentrum“ auf Kerngebiet erforderlich. Diesbezüglich soll das verkürzte Stellungnahmeverfahren im Sinne der Bestimmungen des § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF eingeleitet werden.

Die Kosten für Gebühren, Steuern und Abgaben sollen auf der HH-Stelle 1/8400-7100 finanziert werden. Die Einnahmen aus dem Verkaufserlös sollen auf der HS 2/8400-0010 erfolgen.

Hinzuweisen ist darauf, dass gemäß § 67 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung Veräußerungen von Liegenschaften einer 2/3 Mehrheit im Gemeinderat bedürfen.

### Wechselrede:

Gemeinderat Simon Zepko gibt bekannt, dass er sich der Stimme enthalten werde, weil ihm der gesamte Ablauf nicht ganz nachvollziehbar erscheine. Es kauft sich jemand ein teures Grundstück und vertraut darauf, dass das Grundstück umgewidmet werden sollte. Dann stellt man fest, dass das Grundstück zu klein ist, deshalb sollte die Gemeinde noch etwas verkaufen und muss diese Fläche ebenfalls umgewidmet werden. Am Ende verbleiben eventuell die Kosten der Errichtung der Busspur bei der Marktgemeinde Gunskirchen. Aufgrund dessen, dass möglicherweise nicht alle Informationen vorliegen, enthalte er sich der Stimme und werde nicht dagegen stimmen.

Gemeinderat Klaus Wiesinger gibt bekannt, dass er sich als Prüfungsausschussobmann ebenfalls der Stimme enthalte, weil der Vorgang an sich nicht ganz schlüssig sei.

Bgm. Josef Sturmair ergänzt das gegenständlicher Tagesordnungspunkt einige Male im Ausschuss behandelt wurde und stehe zu seiner Aussage, die er bereits in den Ausschüssen vertreten habe - wobei jedoch andere Meinungen respektiert werden - wenn eine Fläche übrig bliebe, sei es seiner Meinung nach kein Problem die Fläche, auf welcher sich ein paar alte Bäume befinden zu veräußern. Außerdem stellen wir immer wieder fest, dass wir sehr viele Flächen zu pflegen haben und bestehe für diese Fläche kein Bedarf. Zum Ersten kann kein Bedarf für gegenständliche Fläche erkannt werden und wird somit keine Fläche abgegeben, die man zu einem späteren Zeitpunkt dringend benötigen würde. Zweitens habe man mit der Firma Johannes Humer Immobilien GmbH eine Regelung getroffen, eine offene Straße mit Gehsteig und Parkspur zu bekommen indem die Firma Johannes Humer Immobilien GmbH Flächen ins öffentliche Gut kostenlos abtreten werde. Bevor das Grundstück zum Verkauf angeboten wurde, wurde bei einem Gespräch mit dem Makler, der ehemaligen Liegenschaftsbesitzer die Vorgaben erörtert und festlegt, dass beim Faktor Grundstücksfläche zu Geschoßfläche ein Wert von 0,8 angesetzt wird. Gegenständlicher Faktor war bereits vor Verkauf der Liegenschaft bekannt. Zwischenzeitlich wurde zwar ein Antrag der Firma Humer gestellt, aber nach mehreren Gesprächen ist letztendlich der Faktor 0,8 geblieben. Bgm. Josef Sturmair erinnert daran bei der Entscheidung zu berücksichtigen, dass bei bereits gewidmeten Gebieten auch im Nachhinein immer wieder Bebauungsplanänderungen etc. durchgeführt werden. Diese Änderungen seien durchaus sinnvoll, dass man nicht auf jenen Umständen beharrt, die vor etlichen Jahren in den Bebauungsplänen wiedergegeben werden. Diese Praxis wird ständig praktiziert und es ist nicht so zu sehen, dass es ein Vorher oder Nachher gäbe. Es kommt auch vor, wenn sich Interessenten Grundstücksflächen gesichert haben, der Bebauungsplan manchmal im Nachhinein abgeändert wird. Beim vorliegenden Sachverhalt wurde dies bereits im Vorhinein festgelegt.

Fraktionsobmann Dr. Gustav Leitner führt aus, dass er es zwar sehr ungern mache, aber er müsse in diesem Punkt Herrn Bürgermeister widersprechen. Die Parkspur war bereits beim ersten Gespräch festgelegt und um dies, wie jetzt dargestellt, als Geschenk hinzustellen finde er nicht ganz richtig. Ebenso werden die Bäume als äußerst wichtig empfunden, weil sie einen gewissen Schutz gegen dieses große Objekt darstellen. Die Tatsache, dass dieses Objekt einfach zu groß für diesen Platz sei, wird ihm niemand nehmen können. Jetzt sagt man, dass durch die Verbreiterung der Bushaltestelle die Situation schöner werde, indem man gegenständliche Fläche veräußert und das Wartehäuschen auf eine schwindend kleine Fläche zwischen zwei Straßen stelle, kann nicht nachempfunden werden, was hier besser und schöner sein sollte.

Gemeinderätin Mag. Valentina Milicevic gibt bekannt, dass sie ebenfalls gegen das Bauvorhaben sei und werde somit gegen diesen Antrag stimmen.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Dem Abschluss des Kaufvertrages mit der Johannes Humer Immobilien GmbH, betreffend die Veräußerung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 71 m<sup>2</sup>, aus dem gemeindeeigenen Grundstück 963, EZ 425, in der KG Straß, sowie der geplanten Anlegung einer Parkspur und eines bauplatzseitigen Gehsteiges entlang der Offenhausener Straße im Bereich des künftigen Bauplatzes Grundstück 964, KG Straß, sowie den damit verbundenen Flächenarrondierungen wird zugestimmt.**

**Ebenfalls wird der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 8.18, betreffend Umwidmung der Verkaufsfläche von derzeit Sondergebiet des Baulandes „Schulzentrum“ auf Kerngebiet zugestimmt und das diesbezügliche verkürzte Stellungnahmeverfahren im Sinne der Bestimmungen des § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF eingeleitet.“**

**Beschlussergebnis:**

**Ja-Stimmen:**

**Bgm. Josef Sturmair, GV Maximilian Feischl, GV Christian Schöffmann, Ing. Christian Paltinger, Christine Neuwirth, Friedrich Stinglmayr, Karl Gruber, Ing. Peter Zirsch, Ing. Norbert Schönhöfer, Thomas Weichselbaumer, Josef Wimmer, Mag. Gabriele Modl, Anton Harringer, Vbgm. Friedrich Nagl, GV Jochen Leitner, DI Markus Schauer, Mag. Ursula Pieringer, Mag. Hermann Mittermayr, Michael Holzleitner, Anita Huber, Tina Schmidberger**

**Nein-Stimmen:**

**Dr. Gustav Leitner, Christian Kogler, Michael Gelbmann, Mag. Valentina Milicevic,**

**Stimmenthaltungen:**

**Klaus Wiesinger, Simon Zepko, Martin Höpoltzeder, Jutta Wambacher, Klaus Horninger, Christian Renner**

## **5. Vorlage der Kosten- und Leistungsrechnung des Seniorenwohn- und Pflegeheims aufgrund der Daten des Voranschlages 2018**

Bericht: Vbgm. Friedrich Nagl

- a) Ableitung und Festsetzung des Heimentgeltes gem. Heimvertragsgesetz
- b) Abänderung der Entgelteordnung
- c) Ableitung und Festsetzung der Gestehungskosten für Essensportionen

Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt seit 1. Sept. 1994 ein Seniorenwohn- und Pflegeheim.

### Allgemeine Bestimmungen:

Der Nationalrat hat das Konsumentenschutzgesetz geändert und Bestimmungen über den Heimvertrag eingeführt. Gegenständliches Heimvertragsgesetz (HVerG) wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 12/2004 am 27. Feb. 2004 kundgemacht. Durch eine Novelle dieses Heimvertragsgesetzes ist ab 1. Juli 2007 eine neue Darstellung des Heimentgeltes erforderlich gewesen. Das Heimentgelt soll hierbei in 3 Bereiche (Grundentgelt, Pflegegeld und Sonderleistungen) unterteilt werden. Bereits 2006 wurden alle Heimträger dahingehend informiert, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt wird. Diese Kosten- und Leistungsrechnung soll auch darüber Aufschluss geben, welches Entgelt für die einzelnen Bereiche zur Verrechnung gelangen soll. Die Kosten- und Leistungsrechnung hat sich dabei anhand der Bestimmungen des OÖ. Sozialhilfegesetzes, LGBl. 66/1973 i.d.g.F. zu orientieren. Gem. § 23 OÖ. Sozialhilfegesetz stellt der Voranschlag die Grundlage für die Kalkulation der kostendeckenden Entgelte dar. Es dürfen nur jene Kosten berücksichtigt werden, die im laufenden Heimbetrieb anfallen.

Demnach können jedenfalls folgende Kosten nicht berücksichtigt werden:

1. Ruhe- und Vorsorgegüsse
2. rein kalkulatorische Kosten, wie etwa Verzinsung des Eigenkapitals
3. ins Vermögen des Heimträgers zurückfließende Absetzung für Abnutzung
4. benötigte Fremdmittel und damit verbundene Finanzierungskosten, wenn nicht zeitgerecht eine finanzielle Vorsorge des Heimträgers getroffen wurde
5. Neubau- oder Erweiterungsrücklagen

Als gewissen Ausgleich darf eine Rücklage für Ersatzinvestitionen oder zum Ausgleich unterschiedlicher Betriebsergebnisse gebildet werden. Die Angemessenheit der Rücklagenbildung für Ersatzinvestitionen richtet sich nach dem beim einzelnen Heim in Zeiträumen von 15 bis 20 Jahren anfallenden Reparatur und Ersatzinvestitionen als Standarderhaltung.

### Spezielle Bestimmungen und Berechnungen:

Das Amt der OÖ Landesregierung Abt. Soziales und Gesundheit hat der Marktgemeinde Gunskirchen ein neues Datenfile zur Berechnung der Heimentgelte übermittelt. Daraus ist ableitbar, dass die Rücklagen genauer auszuweisen sind und sich die Aufwände und Erträge mit den Aufzeichnungen der Marktgemeinde Gunskirchen im Voranschlag bzw. in der Mittelfristigen Finanzplanung wiederfinden müssen. Die Ersatzinvestitionen werden im Voranschlag der Marktgemeinde Gunskirchen mit € 166.000,00 ausgewiesen und eine ebenso hohe Rücklagenentnahme eingeplant. Deshalb muss die Marktgemeinde Gunskirchen als Heimträgerin die Dotierung der Rücklagenbildung für Ersatzinvestitionen überdenken.

Flächen- aufteilung	Ver- waltung	Küche	Reinigung	Wäscherei	Haus- technik	Pflege- u. Betreuungs- leistung	Hotel- leistung	Therapie- leistung
m2	107,14	353,94	85,92	151,01	94,52		5.100,70	170,25

Personal- einheiten								
2006	1,75	9,73	4,50	2,00	1,00	32,49		0,37
2007	1,75	9,50	4,50	2,00	1,00	34,00		0,37
2008	1,75	9,50	4,50	2,00	1,00	34,00		0,37
2009	1,75	9,75	4,50	2,00	1,00	36,50		0,37
2010	1,75	9,75	4,50	2,00	1,00	37,50		0,37
2011	1,75	9,75	4,50	2,00	1,00	37,24		0,37
2012	2,00	9,50	4,50	2,00	1,00	40,00		0,37
2013	2,00	10,38	4,50	2,00	1,00	45,45		0,37
2014	2,00	10,13	4,88	2,00	1,00	42,88		0,37
2015	2,00	9,38	4,50	2,00	1,00	43,20		0,37
2016	2,00	8,88	4,75	2,00	1,00	39,00		0,37
2017	2,10	10,00	4,75	1,75	1,00	43,15		0,37
2018	2,50	10,52	4,50	2,00	1,00	42,87		0,38

Anzahl d. Mitarbeiter								
2006	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	43,00		1,00
2007	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	46,00		1,00
2008	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	46,00		1,00
2009	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	46,00		1,00
2010	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	48,00		1,00
2011	2,00	14,00	8,00	3,00	1,00	50,00		1,00
2012	2,00	14,00	8,00	2,00	1,00	57,00		1,00
2013	2,00	14,00	8,00	2,00	1,00	63,00		1,00
2014	2,00	15,00	8,00	2,00	1,00	58,00		1,00
2015	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	59,00		1,00
2016	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	53,00		1,00
2017	3,00	15,00	8,00	2,00	1,00	58,00		1,00
2018	3,00	16,00	9,00	2,00	1,00	58,00		1,00

tatsächliches Heimentgelt	Einzel. brutto	Doppelz. brutto	Einzel. netto	Doppelz. netto
2006	57,20	52,03	52,00	47,30
2007	63,80	58,30	58,00	53,00
2008	63,80	58,30	58,00	53,00
01.07.2008	66,66	62,70	60,60	57,00
01.01.2009	73,92	69,52	67,20	63,20
01.08.2009	75,13	70,62	68,30	64,20
01.02.2010	76,12	71,72	69,20	65,20
01.01.2011	78,32	73,59	71,20	66,90
01.01.2012	78,65	74,03	71,50	67,30
01.01.2013	83,27	78,32	75,70	71,20
01.01.2014	83,27	78,32	75,70	71,20
01.01.2015	90,64	85,25	82,40	77,50
01.01.2016	100,10	94,16	91,00	85,60
01.01.2017	100,10	94,16	91,00	85,60
01.01.2018	101,20	95,15	92,00	86,50

kalkuliertes Heimentgelt	Einzel. brutto	Doppelz. brutto	Einzel. netto	Doppelz. netto
2006	62,66	58,89	56,96	53,54
2007	68,84	64,70	62,58	58,82
2008	71,26	66,98	64,78	60,89
01.07.2008	66,10	66,10	60,09	60,09
01.01.2009	73,85	69,42	67,14	63,11
01.08.2009	75,17	70,66	68,34	64,24
01.02.2010	76,06	71,49	69,14	64,99
01.01.2011	79,08	74,34	71,14	66,87
01.01.2012	78,65	73,93	71,50	67,21
01.01.2013	83,68	77,72	75,16	70,65
01.01.2014	84,37	79,30	76,60	72,09
01.01.2015	90,66	85,22	82,42	77,47
01.01.2016	99,90	83,90	90,82	85,37
01.01.2017	99,92	93,93	90,84	85,39
01.01.2018	100,11	94,11	91,01	85,55

## HINWEIS – GESONDERTER TAGESORDNUNGSPUNKT

### a) Ableitung und Festsetzung des Heimentgeltes gem. Heimvertragsgesetz

Das Heimvertragsgesetz sieht vor, dass eine Aufspaltung des tatsächlichen Heimentgeltes durchzuführen ist. Die Kosten- und Leistungsrechnung basierend auf den vorläufigen Voranschlagsdaten des Finanzjahres 2018 ergibt, dass

- für den Lebensmitteleinsatz 3,87%,
- für die Hotelkomponente 43,68% und
- für die Grundbetreuung 48,65% vom tatsächlich verrechneten Heimentgelt angesetzt werden dürfen.

Gegenständliche %-Sätze sind in den Heimvertrag aufzunehmen.

### b) Abänderung der Entgelteordnung

Im Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen werden Heimbewohner betreut, die vor dem Inkrafttreten des Heimgesetzes eingetreten sind. Eine Anpassung der Entgelteordnung ist in diesem Bereich nicht notwendig.

Das Standardentgelt beträgt

- für ein Einbettzimmer € 92,00 exkl. MwSt. (€ 101,20 inkl. 10% MwSt.),
- für ein Zweibettzimmer € 86,50 exkl. MwSt. (€ 95,15 inkl. 10% MwSt.) und
- für ein Kurzzeitpflegezimmer € 103,00 exkl. MwSt. (€ 113,30 inkl. 10% MwSt.)

Der Kostenbeitrag für die vorübergehende Abwesenheit ergibt sich aus dem Standardentgelt abzgl. dem durchschnittlichen, täglichen Verpflegungssatz in Höhe von € 3,56 exkl. MwSt. (€ 3,92 inkl. 10% MwSt.; bisher € 3,70 exkl. MwSt. (€ 4,07 inkl. 10% MwSt.)). Die Berechnung erfolgt aufgrund der Bestimmungen des § 24 OÖ Alten- und Pflegeheimverordnung, indem der Lebensmittelgesamtaufwand durch die Gesamtanzahl der wertgleichen Verpflegungstage dividiert wird und das Ergebnis um die Umsatzsteuer erhöht wird.

Die Zimmerräumgebühr beträgt € 92,00 exkl. MwSt. (€ 101,20 inkl. 10% MwSt.).

### **c) Ableitung und Festsetzung der Gestehungskosten für Essensportionen**

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat im Zuge der Kalkulation der Heimentgelte auch eine Kalkulation der Kosten je wertgleichem Verpflegungstag vorzunehmen. Zu diesem Zweck werden die Daten der Hilfskostenstelle Küche herangezogen. In der dieser Hilfskostenstelle sind die anteiligen Ausgaben für Löhne und Gehälter, Lebensmittel, Strom- und Heizungskosten sowie sonstige Nebenkosten enthalten. Insgesamt sind aus der Hilfskostenstelle Küche Kosten in Höhe von € 685.967,00 umzulegen.

Die Gesamtanzahl der Portionen wird in wertgleiche Verpflegungstage umgewandelt. Dies ergibt für den Planzeitraum 2018 insgesamt 46.235 Verpflegungstage. Dividiert man die entstandenen Kosten durch die wertgleichen Verpflegungstage ergeben sich Gestehungskosten in der Höhe von € 14,84 exkl. MwSt. Diese Kosten werden mit einem Gewichtungsfaktor hinterlegt, welcher

- für das Frühstück 20%,
- für das Mittagessen 50%
- und für das Abendessen 30% der Kosten je wertgleichem Verpflegungstag unterstellt.

Daraus ergibt sich, dass

- für das Frühstück Kosten in der Höhe von € 2,97 exkl. MwSt.,
- für das Mittagessen Kosten in der Höhe von € 7,42 exkl. MwSt. und
- für das Abendessen Kosten in der Höhe von € 4,45 exkl. MwSt. verursacht werden.

Das Amt der OÖ Landesregierung vertritt in diesem Zusammenhang die Meinung, dass von den ermittelten Kosten je wertgleichem Verpflegungstag die entstandenen Kosten für „externe Bezieher“ in Rechnung zu stellen sind, da eine teilweise Mitfinanzierung durch die Heimbewohner zu unterlassen ist.

Nachstehend angeführte „externe Bezieher“ von Essensportionen werden hiermit zur Kenntnis gebracht:

- Essen auf Räder
- Pfarrcaritaskindergarten
- Krabbelstube
- Bedienstete der Marktgemeinde Gunskirchen
- Schule (Lehrer)
- Sonstige (Offener Mittagstisch)

Den Vorgaben des Amtes der OÖ Landesregierung folgend, ist eine interne Verrechnung der abgegebenen Essensportionen durchzuführen und dem jeweiligen Abschnitt anzulasten. Inwieweit die in Rechnung gestellten Kosten den endgültigen Konsumenten zur Vorschreibung gebracht werden, muss im jeweiligen Bereich gesondert einer Klärung zugeführt werden.

Seitens der Finanzabteilung und des Seniorenwohn- und Pflegeheims wird bemerkt, dass speziell bei der Abgabe der Essensportionen für Kleinkinder (Kindergarten, Krabbelstube) ein Modus gefunden werden muss, der auf die kleineren Portionen Bezug nimmt. Die weiteren Einzelheiten sind seitens der Verwaltung in die Wege zu leiten.

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Jugend haben sich in Ihrer Sitzung vom 4.12.2017 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und **EINSTIMMIG** beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

Antrag: Vbgm. Friedrich Nagl

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Die vorliegende Kosten- und Leistungsrechnung des Seniorenwohn- und Pflegeheims aufgrund der Daten des Voranschlages 2018 wird zur Kenntnis genommen.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## **6. Überarbeitung der Entgelteordnung für das gemeindeeigene Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen**

Bericht: Vbgm. Friedrich Nagl

- d) Ableitung und Festsetzung des Heimentgeltes gem. Heimvertragsgesetz
- e) Abänderung der Entgelteordnung
  - Entgelteordnung (A) Allgemeiner Teil
  - Entgelteordnung (B) Besonderer Teil
  - Richtlinien für die Kurzzeitpflege im Seniorenwohn- und Pflegeheim
- f) Ableitung und Festsetzung der Gestehungskosten für Essensportionen

Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt seit 1. Sept. 1994 ein Seniorenwohn- und Pflegeheim.

### Allgemeine Bestimmungen:

Der Nationalrat hat das Konsumentenschutzgesetz geändert und Bestimmungen über den Heimvertrag eingeführt. Gegenständliches Heimvertragsgesetz (HVerG) wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 12/2004 am 27. Feb. 2004 kundgemacht. Durch eine Novelle dieses Heimvertragsgesetzes ist ab 1. Juli 2007 eine neue Darstellung des Heimentgeltes erforderlich gewesen. Das Heimentgelt soll hierbei in 3 Bereiche (Grundentgelt, Pflegegeld und Sonderleistungen) unterteilt werden. Bereits 2006 wurden alle Heimträger dahingehend informiert, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt wird. Diese Kosten- und Leistungsrechnung soll auch darüber Aufschluss geben, welches Entgelt für die einzelnen Bereiche zur Verrechnung gelangen soll. Die Kosten- und Leistungsrechnung hat sich dabei anhand der Bestimmungen des OÖ. Sozialhilfegesetzes, LGBl. 66/1973 i.d.g.F. zu orientieren. Gem. § 23 OÖ. Sozialhilfegesetz stellt der Voranschlag die Grundlage für die Kalkulation der kostendeckenden Entgelte dar. Es dürfen nur jene Kosten berücksichtigt werden, die im laufenden Heimbetrieb anfallen.

Demnach können jedenfalls folgende Kosten nicht berücksichtigt werden:

- 6. Ruhe- und Vorsorgegegenüsse
- 7. rein kalkulatorische Kosten, wie etwa Verzinsung des Eigenkapitals
- 8. ins Vermögen des Heimträgers zurückfließende Absetzung für Abnutzung
- 9. benötigte Fremdmittel und damit verbundene Finanzierungskosten, wenn nicht zeitgerecht eine finanzielle Vorsorge des Heimträgers getroffen wurde
- 10. Neubau- oder Erweiterungsrücklagen

Die Kosten- und Leistungsrechnung wurde in einem gesonderten Tagesordnungspunkt behandelt, sodass die Entgelte für das Seniorenwohn- und Pflegeheim wie nachstehend angeführt festgesetzt werden können.

#### **d) Ableitung und Festsetzung des Heimentgeltes gem. Heimvertragsgesetz**

Das Heimvertragsgesetz sieht vor, dass eine Aufspaltung des tatsächlichen Heimentgeltes durchzuführen ist. Die Kosten- und Leistungsrechnung basierend auf den vorläufigen Voranschlagsdaten des Finanzjahres 2018 ergibt, dass

- für den Lebensmitteleinsatz 3,87%,
- für die Hotelkomponente 43,68% und
- für die Grundbetreuung 48,65% vom tatsächlich verrechneten Heimentgelt angesetzt werden dürfen.

Gegenständliche %-Sätze sind in den Heimvertrag aufzunehmen.

#### **e) Abänderung der Entgelteordnung**

Im Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen werden Heimbewohner betreut, die vor dem Inkrafttreten des Heimgesetzes eingetreten sind. Eine Anpassung der Entgelteordnung ist in diesem Bereich nicht notwendig.

Das Standardentgelt beträgt

- für ein Einbettzimmer € 92,00 exkl. MwSt. (€ 101,20 inkl. 10% MwSt.),
- für ein Zweibettzimmer € 86,50 exkl. MwSt. (€ 95,15 inkl. 10% MwSt.) und
- für ein Kurzzeitpflegezimmer € 103,00 exkl. MwSt. (€ 113,30 inkl. 10% MwSt.)

Der Kostenbeitrag für die vorübergehende Abwesenheit ergibt sich aus dem Standardentgelt abzgl. dem durchschnittlichen, täglichen Verpflegungssatz in Höhe von € 3,56 exkl. MwSt. (€ 3,92 inkl. 10% MwSt.; bisher € 3,70 exkl. MwSt. (€ 4,07 inkl. 10% MwSt.)). Die Berechnung erfolgt aufgrund der Bestimmungen des § 24 OÖ Alten- und Pflegeheimverordnung, indem der Lebensmittelgesamtaufwand durch die Gesamtanzahl der wertgleichen Verpflegungstage dividiert wird und das Ergebnis um die Umsatzsteuer erhöht wird.

Die Zimmerräumgebühr beträgt € 92,00 exkl. MwSt. (€ 101,20 inkl. 10% MwSt.).

# **ENTGELTEORDNUNG**

## **für das gemeindeeigene Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen**

### **(A) Allgemeiner Teil**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2017 in Verbindung mit der Entgelteordnung „B) Besonderer Teil“ wurde die Entgelteordnung für das gemeindeeigene Seniorenwohn- und Pflegeheim

**ab 1.1.2018**

wie folgt festgesetzt:

### **ARTIKEL I**

#### **Grundsätzliche Bestimmungen**

1. Für jeden im Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen verbrachten Aufenthaltstag (Bewohntag) d.h. von der Aufnahme (allenfalls ab dem vereinbarten Eintrittstag) bis zur endgültigen Räumung - Freigabe des Heimplatzes - ist von jedem Bewohner ein Entgelt zu entrichten (Standardentgelt).
2. Das Heimentgelt besteht aus dem Standardentgelt (Artikel II) laut Tarif und einem allfälligen Pflegezuschlag (Artikel III).
3. Zu- und Abgangstag gelten als volle Aufenthaltstage.
4. Für die Dauer einer vorübergehenden Abwesenheit ist anstelle des Standardentgeltes ein Kostenbeitrag (Bettfreihaltegebühr) zu entrichten (Artikel IV).
5. Für Leistungen besonderer Art werden Kostenersätze nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.
6. Die Festsetzung des Standardentgeltes und des Bettfreihalteentgeltes, sowie der Kostenersätze für sonstige Leistungen besonderer Art, erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit der Erstellung und Beschlussfassung des jährlichen Voranschlages oder aus konkretem Anlass auch während des Haushaltsjahres.

### **ARTIKEL II**

#### **STANDARDENTGELT**

Dieses beinhaltet die Grundleistungen des Heimes gemäß § 2 Abs. 1 der O.Ö. Alten- und Pflegeheimverordnung.

## ARTIKEL III

### PFLEGEZUSCHLAG

1. Für Heimbewohner, bei welchem aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich andauern wird, ist (zusätzlich zum Standardentgelt) ein Pflegezuschlag zu entrichten.
2. Grundlage für den zu entrichtenden Pflegezuschlag ist die jeweilige Einstufung des Heimbewohners in eine Pflegestufe nach dem Bundespflegegesetz oder den sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften (bspw. O.Ö. Pflegegeldgesetz, Landesbeamten-Pensionsgesetz).
3. Der Pflegezuschlag beträgt: in der Stufe 1 und 2 den um das Taschengeld (20 v. H. des Betrages der Stufe 3) verminderten Auszahlungsbetrag, in den Stufen 3 bis 7 80 v. H. des Betrages der jeweiligen Stufe.
4. Der Pflegezuschlag von Personen, die im Heim die sogenannte „Kurzzeitpflege“ in Anspruch nehmen, wird auf Grundlage der Stufe des diesen Personen bereits gewährten Pflegegeldes eingehoben. Als Mindesteinstufung wird jedoch die Pflegestufe 3 festgesetzt. An- und Abreisetag werden als volle Aufenthaltstage gewertet. Für jeden Aufenthaltstag wird 1/30 des Pflegezuschlages verrechnet.
5. Der Pflegezuschlag ist auch für die Zeit vorübergehender Abwesenheiten zu entrichten, soweit das Pflegegeld nach den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in dieser Zeit nicht ruht.
6. Bei tageweiser Verrechnung beträgt der Pflegezuschlag 1/30 des Monatsbetrages.
7. Für unter Artikel III/1. fallende Heimbewohner, welche nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem Bundespflegegeldgesetz oder den sonst in Betracht kommenden Vorschriften zählen und daher kein Pflegegeld erhalten, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die (fiktive) Einstufung in die Pflegestufe nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des O.Ö. Pflegegeldgesetzes erfolgt.

## ARTIKEL IV

### Kostenbeitrag bei vorübergehender Abwesenheit

Für die Dauer gemeldeter vorübergehender Abwesenheit ist anstelle des Standardentgeltes nach Artikel II ein Bettfreihalteentgelt zu entrichten; für Ab- und Zugangstage wird in diesem Fall jedoch das Heimentgelt nach Artikel II und III verrechnet. Der Kostenbeitrag ist pro Tag mit dem vollen Tarif des Standardentgeltes abzüglich des Verpflegskostenanteils zu berechnen.

## ARTIKEL V

### Grundlagen für die Vorschreibung der Entgelte

1. Die Heimbewohner bzw. deren gesetzliche Vertreter haben alle Daten, die für die Berechnung und Vorschreibung der Entgelte notwendig sind, über Aufforderung bekannt zu geben und auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
2. Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind von den Heimbewohnern oder deren gesetzlichen Vertretern jeweils unverzüglich der Heimleitung mitzuteilen.
3. Änderungen der Familienverhältnisse sind der Heimleitung dann bekannt zu geben, wenn sie für die Vorschreibung der Heimgebühren von Bedeutung sein können.

## ARTIKEL VI

### Einhebung der Entgelte

1. Zur Gewährleistung einer möglichst einfachen und sparsamen Einhebung der Entgelte haben die Selbstzahler die Pensionen und sonstigen für die Entrichtung der Entgelte bestimmten Einkünfte auf ein Girokonto bei einem Geldinstitut überweisen zu lassen und einen Abbuchungsauftrag zugunsten der Marktgemeinde Gunskirchen- Seniorenwohn- und Pflegeheim zu erteilen.
2. Die Entgelte werden monatlich im Nachhinein vorgeschrieben.
3. Bei nur vorübergehender Heimunterbringung kann die Entrichtung der Entgelte im Voraus verlangt werden.
4. Rückständige Entgelte werden nach erfolglos gebliebener Mahnung zwangsweise eingebracht.

## ARTIKEL VII

### Sicherstellung

1. Zur Abdeckung der zum Zeitpunkt des Ausscheidens allenfalls vorhandenen Zahlungsrückstände haben Selbstzahler vor dem Heimeintritt eine Kautions zu entrichten.
2. Diese Kautions darf höchstens das 30-fache des Standardentgeltes pro Tag, erforderlichen, falls zuzüglich des Pflegezuschlages der jeweiligen Pflegegeldstufe, gerundet auf volle Eurobeträge betragen.
3. Das Seniorenwohn- und Pflegeheim (Heimleitung) legt für jede Kautions bei einem örtlichen Geldinstitut ein eigenes Treuhandkonto mit bestmöglicher Verzinsung an.
4. Nicht verwendete Sicherstellungsbeträge werden anlässlich des Ausscheidens dem Heimbewohner oder dem Empfangsberechtigten rückerstattet.

## **ARTIKEL VIII**

### **Übergangsbestimmungen**

Bis zur tatsächlichen Einstufung/Auszahlung des Pflegegeldes durch den Versicherungsträger kann vorläufig der bisherige Betreuungs-/Pflegezuschlag gegen nachträgliche Abrechnung in Rechnung gestellt werden. Eine Rückzahlung der entrichteten Entgelte findet im Zusammenhang mit der nachträglichen Einstufung aus Anlass der Zuerkennung des Pflegegeldes nicht statt.

## **ARTIKEL IX**

### **Wirksamkeitsbeginn**

1. Diese Bestimmungen treten mit 1.1.2018 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Entgelteordnung wird die Entgelteordnung vom 1.1.2017 in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunkirchen vom 15.12.2016 außer Kraft gesetzt.

# ENTGELTEORDNUNG

## für das gemeindeeigene Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen

### (B) Besonderer Teil

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2017 in Verbindung mit der Entgelteordnung „A) Allgemeiner Teil“ wurden die Entgelte für das gemeindeeigene Seniorenwohn- und Pflegeheim

**ab 1.1.2018**

wie folgt festgesetzt:

### ARTIKEL I

STANDARDENTGELT	
Zimmerkategorie	Preis pro Person und Tag
Einbettzimmer mit Dusche und WC	€ 101,20 inkl. 10% MwSt.
Zweibettzimmer mit Dusche und WC	€ 95,15 inkl. 10% MwSt.

### ARTIKEL II

PFLEGEZUSCHLAG
Der Pflegezuschlag beträgt
a) für Bezieher von Pflegegeld der Stufen 1 und 2: das bezogene Pflegegeld abzüglich des gesetzlich vorgesehenen Taschengeldes
b) für Bezieher von Pflegegeld der Stufen 3 bis 7: 80 % des bezogenen Pflegegeldes
Bei Gewährung einer Ausgleichszahlung erhöhen sich diese Beträge entsprechend. Bis zur Gewährung des der Pflegebedürftigkeit entsprechenden Pflegegeldes erfolgt die Berechnung des Pflegezuschlages durch die Pflegedienstleitung gemeinsam mit dem behandelnden Arzt.

### **ARTIKEL III**

#### **KOSTENBEITRAG BEI VORÜBERGEHENDER ABWESENHEIT**

Dieser ergibt sich aus dem Standardentgelt abzüglich durchschnittlichem, täglichem Verpflegungssatz von € 3,92 inkl. 10% MwSt.

### **ARTIKEL IV**

#### **ZIMMERRÄUMGEBÜHR**

Bei Räumung des Zimmers durch das Personal des Seniorenwohn- und Pflegeheimes der Marktgemeinde Gunskirchen (frühestens am 3. Tag nach Beendigung des Aufenthaltes), betragen die dadurch entstandenen Kosten € 101,20 inkl. 10% MwSt..

### **ARTIKEL V**

#### **KURZZEITPFLEGE-ENTGELT**

Das Kurzzeitpflege-Entgelt beträgt pro Person und Tag € 113,30 inkl. 10% MwSt.

### **ARTIKEL VI**

#### **UMSATZSTEUER**

In sämtlichen vorangeführten Entgelten ist die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

### **ARTIKEL VII**

#### **WIRKSAMKEITSBEGINN**

1. Diese Bestimmungen treten mit 1.1.2018 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Entgelteordnung wird die Entgelteordnung vom 1.1.2017 in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 15.12.2016 außer Kraft gesetzt.

## RICHTLINIEN FÜR DIE KURZZEITPFLEGE IM SENIORENWOHN- UND PFLEGEHEIM

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2017 kundgemacht.

1. Im Seniorenwohn- und Pflegeheim steht eine **Ein-Personen-Wohneinheit als Kurzzeitpflegeplatz** zur Verfügung.
2. Abschluss einer **schriftlichen Vereinbarung** durch die Heimleitung
3. Die Vergabe des Kurzzeitpflegeplatzes erfolgt in der **Reihenfolge des Einlangens** der Ansuchen, wobei **gemeindeeigene Personen** den **Vorzug** genießen.
4. Die **Mindestdauer** wird mit einer Woche und die Höchstdauer mit vier Wochen festgelegt. Bei Krankheit der pflegenden Person und sonstigen dringenden Ausnahmefällen ist eine Verlängerung möglich.
5. Das **Entgelt wird nach der jeweils gültigen Entgelte-Ordnung** des Seniorenwohn- und Pflegeheimes eingehoben und ist vom Vertragspartner nach Ende der Kurzzeitpflege im Nachhinein zu entrichten.
6. Sollte für pflegebedürftige Kurzzeitpflegebewohner vom zuständigen Entscheidungsträger noch **keine Einstufung** in eine Pflegestufe erfolgt sein, oder eine dem tatsächlichen Pflegeaufwand **nicht entsprechende Pflegestufe** gegeben sein, wird von der **Pflegedienstleitung** und dem **Haus- bzw. Betriebsarzt** eine **vorläufige Einstufung** nach den Richtlinien des Bundespflegegeldgesetzes bzw. der entsprechenden Einstufungsverordnung vorgenommen und auf dieser Basis der Pflegezuschlag ermittelt.
7. Wird ein Kurzzeitpflegeaufenthalt aufgrund eines Todesfalles oder eines Krankenhausaufenthaltes der betreuten Person vorzeitig beendet, sind nur die tatsächlichen Aufenthaltstage in Rechnung zu stellen.
8. Wird ein Kurzzeitpflegeaufenthalt aus sonstigen Gründen vorzeitig beendet, ist eine Bettfreihaltegebühr (entspricht dem täglichen Kurzzeitpflegeentgelt abzüglich des täglichen Lebensmitteleinsatzes) für die restliche Dauer der vertraglich zugesicherten Aufenthaltsdauer vorzuschreiben.
9. Bei **unbegründetem Rücktritt** vom Vertrag (außer im Todesfall oder bei Krankenhausaufenthalt der betreuten Person) wird eine Stornogebühr verrechnet. Diese beträgt bei Rücktritt 5 Tage (oder weniger) vor Beginn des vereinbarten Kurzzeitpflegeaufenthaltes **25 Prozent der Gesamtkosten** des vereinbarten Aufenthaltes.
10. Die Kosten der Kurzzeitpflege werden von der Sozialhilfe nicht übernommen.

Diese Richtlinien treten mit 1.1.2018 in Kraft.

#### f) Ableitung und Festsetzung der Gestehungskosten für Essensportionen

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat im Zuge der Kalkulation der Heimentgelte auch eine Kalkulation der Kosten je wertgleichem Verpflegungstag vorzunehmen. Zu diesem Zweck werden die Daten der Hilfskostenstelle Küche herangezogen. In der dieser Hilfskostenstelle sind die anteiligen Ausgaben für Löhne und Gehälter, Lebensmittel, Strom- und Heizungskosten sowie sonstige Nebenkosten enthalten. Insgesamt sind aus der Hilfskostenstelle Küche Kosten in Höhe von € 685.967,00 umzulegen.

Die Gesamtanzahl der Portionen wird in wertgleiche Verpflegungstage umgewandelt. Dies ergibt für den Planzeitraum 2018 insgesamt 46.235 Verpflegungstage. Dividiert man die entstandenen Kosten durch die wertgleichen Verpflegungstage ergeben sich Gestehungskosten in der Höhe von € 14,84 exkl. MwSt. Diese Kosten werden mit einem Gewichtungsfaktor hinterlegt, welcher

- für das Frühstück 20%,
- für das Mittagessen 50%
- und für das Abendessen 30% der Kosten je wertgleichem Verpflegungstag unterstellt.

Daraus ergibt sich, dass

- für das Frühstück Kosten in der Höhe von € 2,97 exkl. MwSt.,
- für das Mittagessen Kosten in der Höhe von € 7,42 exkl. MwSt. und
- für das Abendessen Kosten in der Höhe von € 4,45 exkl. MwSt. verursacht werden.

Das Amt der OÖ Landesregierung vertritt in diesem Zusammenhang die Meinung, dass von den ermittelten Kosten je wertgleichem Verpflegungstag die entstandenen Kosten für „externe Bezieher“ in Rechnung zu stellen sind, da eine teilweise Mitfinanzierung durch die Heimbewohner zu unterlassen ist.

Nachstehend angeführte „externe Bezieher“ von Essensportionen werden hiermit zur Kenntnis gebracht:

- Essen auf Räder
- Pfarrcaritaskindergarten
- Krabbelstube
- Bedienstete der Marktgemeinde Gunskirchen
- Schule (Lehrer)
- Sonstige (Offener Mittagstisch)

Den Vorgaben des Amtes der OÖ Landesregierung folgend, ist eine interne Verrechnung der abgegebenen Essensportionen durchzuführen und dem jeweiligen Abschnitt anzulasten. Inwieweit die in Rechnung gestellten Kosten den endgültigen Konsumenten zur Vorschreibung gebracht werden, muss im jeweiligen Bereich gesondert einer Klärung zugeführt werden.

Seitens der Finanzabteilung und des Seniorenwohn- und Pflegeheims wird bemerkt, dass speziell bei der Abgabe der Essensportionen für Kleinkinder (Kindergarten, Krabbelstube) ein Modus gefunden werden muss, der auf die kleineren Portionen Bezug nimmt. Die weiteren Einzelheiten sind seitens der Verwaltung in die Wege zu leiten.

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Jugend haben sich in Ihrer Sitzung vom 4.12.2017 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und **EINSTIMMIG** beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

Antrag: Vbgm. Friedrich Nagl

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Die Entgelte für das Seniorenwohn- und Pflegeheim, welche auf Basis der Daten des Voranschlages 2018 berechnet wurden, werden wie folgt festgesetzt.**

- **Die Ableitung und Festsetzung des Entgeltes gem. Heimvertragsgesetz wird aufgrund der vorliegenden Daten der Kosten- und Leistungsrechnung abgeändert und beträgt**
  - a. **für ein Einbettzimmer € 92,00 exkl. MwSt. (€ 101,20 inkl. 10% MwSt.)**
  - b. **für ein Zweibettzimmer € 86,50 exkl. MwSt. (€ 95,15 inkl. 10% MwSt.)**
  - c. **für ein Kurzzeitpflegezimmer € 103,00 exkl. MwSt. (€ 113,30 inkl. 10% MwSt.)**
  
- **An Gestehungskosten werden**
  - a. **für das Frühstück € 2,97 exkl. MwSt. (€ 3,27 inkl. 10% MwSt.)**
  - b. **für das Mittagessen € 7,42 exkl. MwSt. (€ 8,16 inkl. 10% MwSt.) und**
  - c. **für das Abendessen € 4,45 exkl. MwSt. (€ 4,89 inkl. 10% MwSt.) festgesetzt.“**
  
- **Der Kostenbeitrag bei vorübergehender Abwesenheit ergibt sich aus dem Standardentgelt gem. Punkt a) abzgl. des durchschnittlichen, täglichen Verpflegungssatzes, der mit € 3,56 exkl. MwSt. (€ 3,92 inkl. 10% MwSt.) festgesetzt wird.**
  
- **Das Heimentgelt für das Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunkirchen wird ab 1.1.2018 gem. Entgelteordnung (A) Allgemeiner Teil und Entgelteordnung (B) Besonderer Teil zum Beschluss erhoben.**
  
- **Die Richtlinien für die Kurzzeitpflege im Seniorenwohn- und Pflegeheim werden ab 1.1.2018 unverändert zum Beschluss erhoben.**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## **7. Überarbeitung der Tarifordnung „Essen auf Räder“ – „Offener Mittagstisch“ der Marktgemeinde Gunskirchen**

Bericht: Vbgm. Friedrich Nagl

Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt die Aktion „Essen auf Räder“ und es werden ca. 40 Personen an Wochentagen mit Essensportionen versorgt. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat für den Betrieb der Aktion „Essen auf Räder“ eine „Essen auf Räder-Tarifordnung“ und eine „Essen auf Räder-Betriebsordnung“ beschlossen.

Die zur Durchführung der Aktion Essen auf Räder benötigten Essensportionen werden im Seniorenwohn- und Pflegeheim zubereitet und durch Mitarbeiter(innen) der Marktgemeinde Gunskirchen zugestellt. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen betreffend Ableitung und Festsetzung der Gestehungskosten für Essensportionen im Bereich des Seniorenwohn- und Pflegeheimes verwiesen und werden diese vollinhaltlich übernommen.

### **Ableitung und Festsetzung der Gestehungskosten für Essensportionen**

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat im Zuge der Kalkulation der Heimentgelte auch eine Kalkulation der Kosten je wertgleichem Verpflegungstag vorzunehmen. Zu diesem Zweck werden die Daten der Hilfskostenstelle Küche herangezogen. In der dieser Hilfskostenstelle sind die anteiligen Ausgaben für Löhne und Gehälter, Lebensmittel, Strom- und Heizungskosten sowie sonstige Nebenkosten enthalten. Insgesamt sind aus der Hilfskostenstelle Küche Kosten in Höhe von € 685.967,00 umzulegen.

Die Gesamtanzahl der Portionen wird in wertgleiche Verpflegungstage umgewandelt. Dies ergibt für den Planzeitraum 2018 insgesamt 46.235 Verpflegungstage. Dividiert man die entstandenen Kosten durch die wertgleichen Verpflegungstage ergeben sich Gestehungskosten in der Höhe von € 14,84 exkl. MwSt. Diese Kosten werden mit einem Gewichtungsfaktor hinterlegt, welcher

- für das Frühstück 20%,
- für das Mittagessen 50%
- und für das Abendessen 30% der Kosten je wertgleichem Verpflegungstag unterstellt.

Daraus ergibt sich, dass

- für das Frühstück Kosten in der Höhe von € 2,97 exkl. MwSt.,
- für das Mittagessen Kosten in der Höhe von € 7,42 exkl. MwSt. und
- für das Abendessen Kosten in der Höhe von € 4,45 exkl. MwSt. verursacht werden.

Das Amt der OÖ Landesregierung vertritt in diesem Zusammenhang die Meinung, dass von den ermittelten Kosten je wertgleichem Verpflegungstag die entstandenen Kosten für „externe Bezieher“ in Rechnung zu stellen sind, da eine teilweise Mitfinanzierung durch die Heimbewohner zu unterlassen ist.

Nachstehend angeführte „externe Bezieher“ von Essenportionen werden hiermit zur Kenntnis gebracht:

- Essen auf Räder
- Pfarrcaritaskindergarten
- Krabbelstube
- Bedienstete der Marktgemeinde Gunskirchen
- Schule (Lehrer)
- Sonstige (Offener Mittagstisch)

Den Vorgaben des Amts der OÖ Landesregierung folgend, ist eine interne Verrechnung der abgegebenen Essensportionen durchzuführen und dem jeweiligen Abschnitt anzulasten. Inwieweit die in Rechnung gestellten Kosten den endgültigen Konsumenten zur Vorschreibung gebracht werden, muss im jeweiligen Bereich gesondert einer Klärung zugeführt werden.

Seitens der Finanzabteilung und des Seniorenwohn- und Pflegeheims wird bemerkt, dass speziell bei der Abgabe der Essenportionen für Kleinkinder (Kindergarten, Krabbelstube) ein Modus gefunden werden muss, der auf die kleineren Portionen Bezug nimmt. Die weiteren Einzelheiten sind seitens der Verwaltung in die Wege zu leiten.

Aufgrund dieser Vorgabe wird durch das Seniorenwohn- und Pflegeheim eine interne Rechnung an die Aktion „Essen auf Räder“ gestellt und die Gestehungskosten in der Höhe von € 7,42 exkl. MwSt. verrechnet.

Durch die gestiegenen Aufwendungen hat die Finanzabteilung der Marktgemeinde Gunskirchen im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung eine Vorausschau betreffend Betrieb der Aktion „Essen auf Räder“ erstellt. Der Betriebsabgang wird für die Finanzjahre 2018 bis 2022 mit etwa € 17.500,00 jährlich ausgewiesen.

Als Diskussionsgrundlage wurde folgender Entwurf der Tarifordnung „Essen auf Räder“ / „Offener Mittagstisch“ ausgearbeitet:

# KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ GemO 1990 i.d.g.F. wird die

## **Tarifordnung „Essen auf Räder“ – „Offener Mittagstisch“**

der Marktgemeinde Gunskirchen, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2017 kundgemacht.

### **§ 1 Beitragsleistung**

1. Für die Benützung der Aktion „Essen auf Räder“ und „Offener Mittagstisch“ ist ein Beitrag zu leisten.
2. Der Beitrag dient zur Deckung der Kosten für die Führung der Aktionen „Essen auf Räder“ und „Offener Mittagstisch“.

### **§ 2 Klientenbeiträge**

#### **a) „Essen auf Räder“**

Alleinstehende		Ehepartner/ Lebensgemeinschaft		Essen	Zustellung	Gesamt
bis	€ 889,84	bis	€ 1.334,17	€ 4,40	€ 1,65	€ 6,05
bis	€ 1.200,00	bis	€ 1.800,00	€ 4,84	€ 1,65	€ 6,49
über	€ 1.200,00	bis	€ 1.800,00	€ 5,50	€ 1,65	€ 7,15

#### **b) „Offener Mittagstisch“**

Alleinstehende		Ehepartner/ Lebensgemeinschaft		Essen
bis	€ 889,84	bis	€ 1.334,17	€ 4,40
bis	€ 1.200,00	bis	€ 1.800,00	€ 4,84
über	€ 1.200,00	bis	€ 1.800,00	€ 5,50

Richtsätze für Ausgleichszulagen § 293 ASVG

### § 3 Klientenbeiträge Geschirreinigung

Für die Reinigung von stark verschmutztem Essgeschirr ist ein Beitrag zu leisten. Dieser Beitrag dient zur Deckung der Kosten für die Reinigung des Geschirrs, welches in nicht ordnungsgemäß gereinigten Zustand zurückgegeben wird. Der Beitrag beträgt je Reinigung € 5,50.

### § 4 Ersatzbeschaffungskosten des Essgeschirrs

Dieser Beitrag wird für zerbrochenes, beschädigtes oder abhanden gekommenes Geschirr verrechnet. Dabei werden dem Essensbezieher die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

### § 5 Berechnung der Kliententarife

#### Richtsätze - Einkommensgrenzen (netto):

Das Amt der OÖ Landesregierung veröffentlicht Richtsätze für die Kostenberechnung bei der Inanspruchnahme der sozialen Dienste „Mobile Betreuung und Hilfe“ und Hauskrankenpflege.

Diese veröffentlichten Richtsätze hinsichtlich des anrechenbaren Monatsnettoeinkommens werden durch die Marktgemeinde Gunskirchen übernommen.

Als Einkommensnachweise, die bei der Antragstellung vorzulegen sind, dienen unter anderem die Pensionsüberweisungsabschnitte der letzten Auszahlung zusammen mit dem letzten Pensionsbescheid bzw. der Mitteilung über die Pensionszusammensetzung zum 1. Jänner des laufenden Jahres, Bescheide des Arbeitsamtes, Lohnbescheinigungen und sonstige Einkommensnachweise. Zusätzlich zu den Einkommensnachweisen sind auch entsprechende Unterlagen (Verträge) zur Beurteilung eines vertraglich zugesicherten Ausgedinges vorzulegen.

Folgende Positionen können von den ermittelten Einkommensgrenzen abgezogen werden:

Hauseigentümergehälterpauschale (HEP)	<b>€ 163,65</b> (lt. SHV WL für 2017)
Betriebskosten (25% d. HEP)	<b>€ 41,41</b>
Heizkosten (40% d. HEP)	<b>€ 65,46</b>

Die o.a. Abzugsposten werden nur dann gewährt, wenn durch die Antragsteller (in) entsprechende Belege vorgelegt werden. Stromkosten zählen grundsätzlich nicht zu den abzugsfähigen Positionen ausgenommen für den Betrieb einer Heizung.

**§ 6**  
**Nichtvorlage und unrichtige Vorlage**  
**von Unterlagen bzw. Einkommensänderungen**

Bei Nichtvorlage der Einkommensunterlagen erfolgt die Einstufung automatisch in die höchste Beitragsstufe gem. § 4 dieser Tarifordnung. Bei wissentlich unrichtigen bzw. unvollständigen Eingaben wird für das gesamte Kalenderjahr der Höchstbeitrag gem. § 4 dieser Tarifordnung vorge-schrieben. Personen, die freiwillig den Betrag der höchsten Stufe entrichten, brauchen keine Ein-kommensunterlagen vorlegen.

Änderungen des Einkommens sind sofort zu melden. Auswirkungen auf die Einstufung treten mit dem der Änderung des Einkommens folgenden Monat in Kraft.

**§ 7**  
**Einhebung der Entgelte**

Zur Gewährleistung einer möglichst einfachen und sparsamen Einhebung der Klientenbeiträge für die Aktionen „Essen auf Räder“ und „Offener Mittagstisch“ haben die Teilnehmer einen Abbu-chungsauftrag zu Gunsten der Marktgemeinde Gunskirchen zu erteilen.

**§ 8**  
**Umsatzsteuer**

In den Klientenbeiträgen ist die jeweils in Geltung stehende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) be-reits enthalten.

**§ 9**  
**Fälligkeit**

Die Klientenbeiträge sind im Nachhinein bis zum 15. des darauf folgenden Monats zu entrichten.

**§ 10**  
**Wirksamkeitsbeginn**

1. Diese Tarifordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung wird die Tarifordnung vom 1.1.2016 in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 15.12.2015 außer Kraft gesetzt.

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Jugend haben sich in Ihrer Sitzung vom 4.12.2017 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und **EINSTIMMIG** beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

Antrag: Vbgm. Friedrich Nagl

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Die Tarifordnung „Essen auf Räder“ – „Offener Mittagstisch“ wird zum Beschluss erhoben.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## 8. Abfallgebührenordnung gem. Oö. AWG 2009

Bericht: GV Jochen Leitner

Das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBl. Nr. 71/2009 wurde durch den Oö. Landtag am 10. Juli 2009 beschlossen. Die Abfallordnung wurde durch den Gemeinderat am 15.12.2015 beschlossen und sollte nunmehr eine Überarbeitung der in Geltung stehende Abfallordnung erfolgen.

Die Abfuhr der Biotonnen und der Restmülltonnen müssen neu eingeteilt werden, weil die Anzahl der abzufahrenden Tonnen die Kapazitätsgrenze des mit der Abfuhr beauftragten Unternehmens erreicht hat. Der Bezirksabfallverband hat bereits eine neue Einteilung bei der Abfuhr der biogenen Abfälle vorgenommen.

Durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen sind somit neue Verordnungen zu beschließen:

A) Abfallordnung

### **B) Abfallgebührenordnung**

Das OÖ. AWG 2009 hat auch im Bereich der Abfallgebühren wesentliche Regelungen aufgestellt.

Die Abfallgebühr setzt sich zusammen aus dem

- Abfallsammlungsbeitrag
- Abfallwirtschaftsbeitrag
- Abfallbehandlungsbeitrag

Der **Abfallwirtschaftsbeitrag** ist jener Beitrag, den die Gemeinde zum Aufwand des Bezirksabfallverbandes und des Landesabfallverbandes zu leisten hat. Der Abfallwirtschaftsbeitrag ist vom Bezirksabfallverband nach einem Schlüssel den Gemeinden vorzuschreiben.

Der **Abfallbehandlungsbeitrag** ist jener Beitrag, den die Gemeinde zur Deckung der Kosten der Abfallbehandlung zu leisten hat. Dieser Abfallbehandlungsbeitrag ist nach Menge und Gewicht auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen.

Der **Abfallsammlungsbeitrag** soll folgende Kosten abdecken:

- Abholung der Hausabfälle
- Abholung der Biotonnenabfälle
- Sammlung der Grünabfälle
- einmalige Abholung oder regelmäßige Abgabemöglichkeit der sperrigen Abfälle

Gegenständlicher **Abfallsammelbeitrag muss als Pauschalbetrag** ausgewiesen werden.

Das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz hat mit seinen Bestimmungen auch auf die Deponie- und Tarifordnung der Bodenaushubdeponie und Altstoffsammelstelle Gänsanger in der Krenglbacher Straße unmittelbare Auswirkung. Die Tarife gem. Artikel 6 sind entsprechend zu überarbeiten.

Weitere Einzelheiten sind der vorliegenden Abfallgebührenordnung und dem Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 zu entnehmen.

### Betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise:

Aus dem Rechnungsabschluss des Finanzjahres 2016 wird auszugsweise ein Vergleich der Kostendeckung für die Finanzjahre 2008 bis 2016 hinsichtlich Abfallbeseitigung dargestellt. Aus den

ermittelten Prozentsätzen ist ersichtlich, dass der Betrieb Abfallbeseitigung seit drei Jahren nicht kostendeckend geführt wird. In den dargestellten Finanzjahren 2011 bis 2013 konnte eine Kostendeckung ausgewiesen werden.

Der Landesrechnungshof als auch die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land stellten bei ihren Prüfungen fest, dass die Marktgemeinde Gunskirchen den Betrieb Abfallbeseitigung kostendeckend zu führen habe und somit entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sind, um

	Bezeichnung	Kosten- deckung 2016 (in %)	Kosten- deckung 2015 (in %)	Kosten- deckung 2014 (in %)	Kosten- deckung 2013 (in %)	Kosten- deckung 2012 (in %)	Kosten- deckung 2011 (in %)	Kosten- deckung 2010 (in %)	Kosten- deckung 2009 (in %)	Kosten- deckung 2008 (in %)
8520	Abfallbeseitigung gesamt	93,34	92,38	98,09	121,88	106,91	106,55	87,88	93,92	95,22

### Stellungnahme der Finanzabteilung:

Die Finanzabteilung hat für die Abänderung der Abfallordnung bzw. Abfallgebührenordnung zwei Varianten entwickelt, welche folgende grundsätzliche Tatbestände beachten:

1. Intervall; Festlegung des maßgeblichen Intervalls
2. Festlegung einer Betriebsmittelrücklage
3. Bodenaushubdeponie; Umlegung der Kosten

Die vorhin genannten wesentlichen Ansatzpunkte sind für die Erstellung einer Gebührenordnung und deren Herangehensweise von größter Bedeutung, da sie neben der gesetzmäßigen Relevanz auch kalkulatorische Hintergründe beinhalten.

Die Bezirkslösung und der bereits erstellte regionale Abfallwirtschaftsplan sehen grundsätzlich einen 4-wöchigen Abfuhrintervall vor.

Der regionale Abfallwirtschaftsplan beinhaltet Strategien, die eine Umsetzung anhand der 5-stufigen Abfallhierarchie gewährleisten. Der regionale Abfallwirtschaftsplan ist mit der Aufsichtsbehörde akkordiert und findet im Landesabfallwirtschaftsplan seine Berücksichtigung. Zukünftig ist geplant, dass wesentliche Bereiche zur weiteren Bearbeitung an den Bezirksabfallverband übergehen. Dies ist deshalb notwendig, um eine gemeinsame Vorgangsweise der Mitgliedsgemeinden des Bezirksabfallverbandes Wels-Land zu gewährleisten. Eine Festsetzung der jeweiligen Gebührenhöhe ist jedoch den einzelnen Mitgliedsgemeinden vorbehalten, wobei die Bestimmungen des Oö. AWG 2009 einzuhalten sind.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 7. November 2017 mit der Neufassung der Abfallgebührenordnung beschäftigt und einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

„Die Abfallgebührenordnung in Anlehnung an die Bestimmungen des Oö. AWG 2009 wird zum Beschluss erhoben und tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15.12.2015 außer Kraft.“

# Abfallgebührenordnung

der Marktgemeinde Gunskirchen, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dez. 2017 kundgemacht.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

## § 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

## § 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühren gliedern sich wie folgt

### 1. Abfallgrundgebühr 2. Abfuhrgebühr

#### 1. Abfallgrundgebühr

1 Abfalltonne mit 60 l Inhalt jährlich	€	106,70
1 zusätzliche Abfalltonne mit 60 l Inhalt jährlich	€	47,74
1 Abfalltonne mit 90 l Inhalt jährlich	€	130,46
1 zusätzliche Abfalltonne mit 90 l Inhalt jährlich	€	71,61
1 Abfalltonne mit 120 l Inhalt jährlich	€	154,33
1 zusätzliche Abfalltonne mit 120 l Inhalt jährlich	€	95,37
1 Abfalltonne mit 240 l Inhalt jährlich	€	249,70
1 zusätzliche Abfalltonne mit 240 l Inhalt jährlich	€	190,74
1 Abfallcontainer mit 770 l Inhalt jährlich	€	761,64
1 zusätzlicher Abfallcontainer mit 770 l Inhalt jährlich	€	643,83
1 Abfallcontainer mit 800 l Inhalt jährlich	€	761,64
1 zusätzlicher Abfallcontainer mit 800 l Inhalt jährlich	€	643,83
1 Abfallcontainer mit 1.100 l Inhalt jährlich	€	1.012,00
1 zusätzlicher Abfallcontainer mit 1.100 l Inhalt jährlich	€	894,19

#### 2. Abfuhrgebühr

1 Abfalltonne mit 60 l Inhalt vierwöchentlich jährlich	€	38,45
1 Abfalltonne mit 90 l Inhalt <b>zweiwöchentlich</b> jährlich	€	98,47
1 Abfalltonne mit 90 l Inhalt vierwöchentlich jährlich	€	49,24

1 Abfalltonne mit 120 l Inhalt vierwöchentlich jährlich	€	65,60
1 Abfalltonne mit 240 l Inhalt vierwöchentlich jährlich	€	131,20
1 Abfallcontainer mit 770 l Inhalt <b>zweiwöchentlich</b> jährlich	€	882,23
1 Abfallcontainer mit 770 l Inhalt vierwöchentlich jährlich	€	441,12
1 Abfallcontainer mit 800 l Inhalt <b>zweiwöchentlich</b> jährlich	€	882,23
1 Abfallcontainer mit 800 l Inhalt vierwöchentlich jährlich	€	441,12
1 Abfallcontainer mit 1.100 l Inhalt <b>zweiwöchentlich</b> jährlich	€	1.221,44
1 Abfallcontainer mit 1.100 l Inhalt vierwöchentlich jährlich	€	610,72
1 zusätzliche Biotonne mit 120 l Inhalt jährlich	€	58,96
1 zusätzliche Biotonne mit 240 l Inhalt jährlich	€	117,92
1 Grünschnittsack	€	1,10
1 Stück Abfallsack	€	6,50

- (2) In der Gebühr nach Abs. (1) ist die Entleerung einer 120 l Biotonne inkludiert. Ab einer Behältergröße von 770 l ist die Entleerung einer 240 l Biotonne inkludiert. Für ein darüber hinaus gehendes Biotonnenvolumen ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.
- (3) Abfallsäcke und Grünschnittsäcke sind am Marktgemeindeamt Gunskirchen während der Öffnungszeiten erhältlich.
- (4) Die Grundstückseigentümer können für die Restmüllmenge 2 oder mehrere Restmülltonnen anmelden. Zur Vergebühung wird immer jene Tonne mit dem größten Fassungsvermögen als Ersttonne herangezogen. Weitere Tonnen werden als zusätzliche gewertet.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

### **§ 4 Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

## **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Abfallgebühren sind vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar – 1. Vierteljahr, 15. Mai – 2. Vierteljahr, 15. August – 3. Vierteljahr und am 15. November des laufenden Jahres – 4. Vierteljahr zu entrichten.

## **§ 6 Mehrwertsteuer**

Die im § 2 geregelten Gebühren enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 15. Dez. 2015 außer Kraft.

Der Bauausschuss hat sich mehrmals mit diesem Thema beschäftigt und in seiner Sitzung am 12.12.2017 einstimmig beschlossen dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

### **Wechselrede:**

GV Jochen Leitner gibt bekannt, dass in den ersten drei Monaten des Jahres 2018 Müllsäcke bei der Marktgemeinde Gunskirchen kostenlos behoben werden können und diese gratis durch das Abfallentsorgungsunternehmen Energie AG abgeholt werden.

Antrag: GV Jochen Leitner

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Die Abfallgebührenordnung in Anlehnung an die Bestimmungen des OÖ. AWG 2009 wird zum Beschluss erhoben und tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15.12.2015 außer Kraft.“**

**Des Weiteren soll innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten eine Evaluierung der Abfallgebührenordnung stattfinden.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

**9. Öffentliche Wasserversorgung BA 07,  
Umlegung Anschlussleitung Ströblberg-Spar Kreuzung u. Erweiterung  
Kappling;  
Vereinbarung mit den Anschlusswerber Feichtinger u. Voraberger  
Auftragsvergabe der Planungs- u. Bauleitungsarbeiten**

Bericht: GV Jochen Leitner

Das Wasserleitungsbaulos BA 07 umfasst dzt. die Errichtung des neuen Trinkwasserbrunnen Au 2 einschließlich Versorgungsleitung und den Wasserleitungstausch (AZ DN 100 auf PE DN 180 mm neu) bei der Hochzone im Bereich von St. Peter/Pumpenhaus bis Schlambart/Zufahrt Mayrdorfer.

Nunmehr soll das Baulos um zwei weitere Wasserleitungsstränge erweitert werden:

1. Im Bereich der Sparkreuzung soll im Zuge der geplanten Errichtung des neuen Kreisverkehrs im Vorfeld die alte Hauptwasserleitung (Erstausbau ca. BJ 1964, AZ DN 250 mm, lediglich PN 6) von Zufahrt Sparmarkt bis zur Zufahrtsstraße Ströblberg (vor der Grünbachquerung) auf einer Länge von ca. 340 m, aufgrund des Alters u. der Druckklasse des Rohres, erneuert werden. Es soll nunmehr eine neue Hauptwasserleitung in PE DN 280 mm zur Ausführung gelangen.  
Die geschätzten Baukosten dafür betragen ca. € 120.000,-- exkl. MwSt.
2. In der Ortschaft Kappling soll für den Anschluss der Liegenschaften Kappling 2, Eigentümer Hr. Florian Feichtinger u. Kappling 18, Eigentümerin Fr. Maria Voraberger, eine Stichleitung in PE 100 mm bzw. PE 80 mm mit einer Gesamtlänge von ca. 200 m errichtet werden. Beide Liegenschaftseigentümer haben auf Grund der schlechten Wasserqualität ihrer Hausbrunnen mit den Schreiben vom 17.08.2015 um einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung angesucht.

Die geschätzten Errichtungskosten betragen dafür ca. € 33.000,-- exkl. MwSt.

Mit beiden Anschlusswerbern liegt eine Vereinbarung über die Anschluss- und Wasserbezugspflicht aus der öffentlichen Wasserleitung, mit dem Zeitpunkt der Funktionsfähigkeit sowie über die zu entrichtenden Anschlussgebühren lt. Anlage, vor.

Für die Liegenschaft Kappling 18, sollen demgemäß die Anschlussgebühren auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Anschlusses in Geltung stehenden Gebührenordnung errechnet werden. Auf Grund einer vorläufigen Berechnung mit dem Gebührensatz ab 01.01.2020 ergibt sich eine Anschlussgebühr in der Höhe von ca. € 2.726,80 inkl. MwSt.

Für die Liegenschaft Kappling 2 (landwirtschaftliches Objekt mit teilweiser betrieblichen Nutzung) wurde nach vorläufiger Berechnung eine Bemessungsgrundlage von ca. 636 m<sup>2</sup> festgestellt. Unter Berücksichtigung des Gebührensatzes für Jahr 2020 (voraussichtlicher Anschlusszeitpunkt) ergibt sich eine Anschlussgebühr von ca. € 10.201,-- inkl. MwSt..

Zur wirtschaftlichen Finanzierung soll, abweichend der vorläufigen Berechnung für das Objekt Kappling 2, eine Mindestanschlussgebühr in der Höhe von € 14.000,-- inkl. MwSt. vereinbart werden. Ergibt sich auf Grund der Nutzung des Objektes zum Zeitpunkt des Anschlusses eine höhere Anschlussgebühr, ist diese zur Zahlung fällig.

Mit der Mindestanschlussgebühr für das Objekt Kappling 2 können somit Anschlussgebühren von netto ca. € 15.200,-- erhoben und damit ein Deckungsgrad von den Baukosten mit 46 % erreicht werden. Damit ist ein Deckungsgrad wie bei vergleichbaren Erweiterungsbauten jedenfalls gegeben.

Mit der Planungs- und Bauleitung für das Wasserleitungsbaulos BA 07 wurde das technische Büro Ing. Hahn, Linz, mit GR-Beschluss vom 19.04.2016, beauftragt.

Über die erforderlichen ergänzenden Planungs- bzw. Bauleitungskosten legte das Büro Hahn ein Zusatzangebot auf Basis des erteilten Hauptauftrages, unter Berücksichtigung eines Sondernachlasses u. Skonto, mit einer Angebotssumme von ca. € 10.382,34 exkl. MwSt., vor.

Die beiden geplanten Erweiterungen des Wasserleitungsbauloses BA 07 wurden in der Bauausschusssitzung vom 07.11.2017 behandelt und wird die Umsetzung empfohlen.

Die Finanzierung der Planungs- u. Bauarbeiten erfolgt unter dem Abschnitt 5/85007-00400 bzw. 00401.

Antrag: GV Jochen Leitner

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Den ergänzenden Baumaßnahmen für Wasserleitungsbaulos BA 07, um die beiden Wasserleitungsstränge im Bereich der Sparkreuzung bis Ströblberg bzw. Netzerweiterung in Kappling, wird die Zustimmung erteilt.**

**Dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarungen mit den Anschlusswerbern Florian Feichtinger, Kappling 2, 4623 Gunskirchen u. Maria Voraberger, Kappling 18, 4623 Gunskirchen, über die Anschluss- und Wasserbezugspflicht aus der öffentlichen Wasserleitung mit dem Zeitpunkt der Funktionsfähigkeit sowie über die zu entrichtenden Anschlussgebühren wird zugestimmt.**

**Mit den erforderlichen Planungs- u. Bauleitungsarbeiten wird das technische Büro Ing. Hahn, Linz, aufgrund des vorliegenden Zusatzangebotes vom 6.11.2017, auf Basis des erteilten Hauptauftrages BA 07, mit einer Auftragssumme von ca. € 10.382,34 exkl. MwSt., beauftragt.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## **10. Wasserversorgungsanlage Brunnen Au 2 –Anpassung der mit GR-Beschluss vom 4. Juli 2013 freiwillig zuerkannten Entschädigungssätze für Bewirtschaftungserschwernisse/ha und Jahr in der Schutzzone II und III an die gerichtlich festgesetzten Entschädigungssätze/ha und Jahr**

Bericht: GV Jochen Leitner

Der Marktgemeinde Gunskirchen wurde auf Antrag die wr. Bewilligung für den weiteren Brunnen Au 2 mit gleichzeitiger Festsetzung der Schutzgebiete Zone I, II und III sowie der Entschädigungsfestlegung für Bewirtschaftungserschwernisse in der Zone II und III, mit Bescheid vom 4. April 2013, erteilt.

Zur Abgeltung der Bewirtschaftungserschwernisse im Zusammenhang mit den bescheidmäßig angeordneten Ge- und Verboten in den Schutzzonen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 4. Juli 2013 folgenden mehrheitlichen Beschluss gefasst:

*„Der freiwilligen Entschädigungszahlung für Erschwernisse in der künftigen Bewirtschaftung an die gemäß wr. Bescheid vom 04. April 2013, AZ. Wa-2013-305435/69-Gra/Lei, von der Schutzzone II und III betroffenen Grundeigentümer, zusätzlich zu den im Spruchabschnitt V.- VII. festgelegten Entschädigungssätzen für die land- und forstwirtschaftlichen Einschränkungen, in der Höhe von € 20,-/ha und Jahr, zuzüglich USt., wertgesichert nach dem VPI 2010 – Ausgangsbasis Indexzahl des Monats der Bescheidrechtskraft, sowie unter den im Bericht genannten Bedingungen, wird zugestimmt.“*

Die Bedingungen waren:

- Der Grundeigentümer erklärt sein Einverständnis, zur Höhe des freiwilligen Entschädigungssatzes/ha in der Zone II und III für den Bewilligungszeitraum laut wr. Bescheid, zur Wertsicherung und zum Auszahlungsmodus.
- Der Grundeigentümer erklärt sich bereit, allfällige Einsprüche (bei der Wasserrechtsbehörde II. Instanz oder bei Landesgericht) zurückzuziehen und keine weiteren Rechtsmittel (ordentlich oder außerordentlich) zu ergreifen.

Ungeachtet der freiwillig angebotenen Entschädigungszahlungen haben sechs Grundeigentümer ihre Einsprüche bei der Wasserrechtsbehörde und die Anträge auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung aufrecht gehalten.

Die Einsprüche bei der Wasserrechtsbehörde hat das Oö. Landesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 25. Juni 2014 ab- bzw. zurückgewiesen. Ebenfalls wurde eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof abgelehnt, sodass die wr. Bewilligung für die Errichtung des Brunnen Au 2 und die Festsetzung des Schutzgebiets mit den Zonen I, II und III in Rechtskraft erwuchs. Betreffend die Höhe der Entschädigungszahlungen für die ausgesprochenen Ge- und Verbote haben beim Landesgericht Wels mehrere Verhandlungen stattgefunden. Es wurden Gutachtensaufträge für Land- und Forstwirtschaft sowie für Versicherungswesen erteilt und es sind drei Beschlüsse über die Festsetzung einer Entschädigung an die Antragsteller (Steinhuber, Mittermayr und Huemer) und an die Antragsgegnerin (Marktgemeinde Gunskirchen) lt. Anlage ergangen und in Rechtskraft erwachsen. Den Rekursanträgen von Steinhuber und Mittermayr an das Oberlandesgericht Linz wurde nicht Folge gegeben.

In der Angelegenheit Steinhuber beträgt der jährlich von 2013 bis 2063 zu leistende Entschädigungsbeitrag € 107,86, wertgesichert. An Kosten des Verfahrens sind dem Antragsteller € 6.147,13 zu ersetzen.

In der Angelegenheit Mag. Mittermayr beträgt der jährlich von 2013 bis 2063 zu leistende Entschädigungsbeitrag € 42,86, ebenfalls wertgesichert. An Kosten des Verfahrens sind dem Antragsteller € 622,31 zu ersetzen.

In der Angelegenheit Huemer beträgt der jährlich von 2013 bis 2063 zu leistende Entschädigungsbeitrag € 65,86, ebenfalls wertgesichert. An Kosten des Verfahrens sind dem Antragsteller € 1.394,70 zu ersetzen.

Der Antrag auf Entschädigung von Stockhammer ist wegen verspäteter Einbringung grundsätzlich verfristet.

Bezogen auf das Gebot Pkt. 3. des wr. Bescheides „Beim Einsatz von Harwestern, Forwardern und Krananhängern bzw. Baumaschinen sind Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen.....“ setzt sich die vom Gericht auf Grundlage der forsttechnischen Gutachten festgesetzte Entschädigung nun wie folgt zusammen:

- Als Kostenersatz für Ölbindemittel und Transportbehälter € 20,86 pro Jahr pauschal (unabhängig der Fläche), wertgesichert.
- Für das Mitführen und Vorhalten des Ölbindemittels (Manipulationsaufwand) beim Einsatz eines Harwesters, Forwarders oder Krananhängers (mit Rückewagen gleichgestellt), ausgehend von einem jährlichen Zuwachs von ca. 10 fm/ha, € 10,50 je angefangenes ha.
- Ein Zuschlag für Treibstoff u. Manipulationsaufwand von im Mittel € 0,50/ha.

Die Zahlung für das laufende Jahr hat jeweils am 15. Jänner, wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2010, Basis Monat April 2013, zu erfolgen.

Daraus ergeben sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Waldflächen die o.a. Entschädigungsbeiträge.

Beispiel:

Bei einer Waldfläche von 2,9 ha ergibt sich eine Entschädigung von **€ 53,86** (Ölbindemittelentschädigung € 20,86, 3 Fahrten Krananhänger € 31,50 und Zuschlag € 1,50).

Laut der freiwilligen Regelung der Gemeinde hätte die Entschädigung **€ 60,--** zusätzlich zur Pauschalentschädigung, gemäß Bescheid, betragen.

Somit war der Ansatz der Gemeinde, zusätzlich zu der im Bescheid festgelegten kapitalisierten Einmalzahlung für das o.a. Gebot Pkt. 3., eine freiwillige Entschädigung zu leisten richtig, zumal ja diese bescheidliche Entschädigungszahlung vom Gericht nicht bestätigt wurde.

Damit eine gewisse Gleichbehandlung gegeben ist, wird seitens des Amtes vorgeschlagen, dass sich die freiwillige Entschädigungsleistung an die Grundeigentümer, die keine gerichtliche Festsetzung beantragt haben, an der gerichtlich festgesetzten Entschädigungsberechnung orientieren soll.

Die sich für die betroffenen Grundeigentümer ergebenden freiwilligen Entschädigungen können der beiliegenden Tabelle entnommen werden und betragen in Summe € 1.948,82/J..

Begonnen mit der freiwilligen Zahlung soll rückwirkend mit 1. Jän. 2014 werden und die folgenden Zahlungen sollen jeweils am 15. Jän. eines jeden Jahres, wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2010, Ausgangsbasis Messziffer April 2013, erfolgen.

Der jeweilige Entschädigungsgesamtbetrag ist künftig im jährlichen Budget unter dem Abschnitt Wasserversorgung sicher zu stellen. Für das Jahr 2013 soll für die Zone II u. III die bescheidliche Pauschalabgeltung ausbezahlt werden.

Weiters ist ab 2013 jährlich an einen Grundeigentümer in der Zone II zusätzlich eine jährliche Entschädigung für eine Bewirtschaftungseinschränkung von € 560,21, wertgesichert, sowie an einen Grundeigentümer eine einmalige Naturalentschädigung von 950 m<sup>3</sup> Naturkies zu leisten. Diese Forderung ist bereits Großteils erfüllt.

Die Gerichtskosten, Honorare für eigene Gutachter sowie für die anwaltliche Rechtsvertretung werden nach dzt. Stand ca. € 15.000,-- betragen.

Nachdem die Entscheidungen des Gerichtes nun rechtswirksam sind, wird die Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorgeschlagen. Auch der Bauausschuss empfiehlt einstimmig eine Beschlussfassung.

Antrag: (GV Jochen Leitner)

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Der Beschluss des Gemeinderates vom 4. Juli 2013 wird wie folgt abgeändert: Für die Einschränkung in der künftigen Bewirtschaftung wird an die gemäß wr. Bescheid vom 04. April 2013, AZ. Wa-2013-305435/69-Gra/Lei, von der Schutzzone II und III betroffenen Grundeigentümer welche keine gerichtliche Festsetzung beantragt haben, zusätzlich zur im Spruchabschnitt V. - VII. festgelegten kapitalisierten Einmalzahlung, folgende Entschädigungszahlung auf Basis der Beschlüsse des Landesgerichtes Wels freiwillig geleistet:**

- **Als Kostenersatz für Ölbindemittel und Transportbehälter € 20,86 pro Jahr pauschal (unabhängig der Fläche), wertgesichert;**
- **Für das Mitführen und Vorhalten des Ölbindemittels (Manipulationsaufwand) beim Einsatz eines Harwesters, Forwarders oder Krananhängers (Rückewagens), ausgehend von einem jährlichen Zuwachs von ca. 10 fm/ha, € 10,50 je angefangenes ha.**
- **Ein Zuschlag für Treibstoff und Manipulationsaufwand von im Mittel von € 0,50/ha;**

**Die Zahlung für das laufende Jahr erfolgt jeweils am 15. Jänner, wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2010, Basis Monat April 2013, rückwirkend ab 1. Jänner 2014 bis zum Jahr 2063.**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## 11. Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen - Anpassung der Sätze

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Auf Grundlage der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2011, § 16 (1) u. (2) wurde die Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen mit Beschluss des Gemeinderates vom 26. Februar 2013, mit Wirkung 1. März 2013, neu geregelt.

Im Wesentlichen wurde für die Widmungskategorie I ein Grundsatz von € 14,- und für die Widmungskategorie II ein Grundsatz von € 10,-/pro m<sup>2</sup> Bruttowidmungsfläche, wertgesichert nach dem Baukostenindex für Straßenbau, festgesetzt.

Der Aufteilungsschlüssel für die zweckgebundene Verwendung der Infrastrukturbeiträge wurde wie folgt festgelegt:

Wid. Kat.	Kanal	WAV	Straße + Entwässerung	Beleuchtung	Spielplatz Ausstattung
I.	10 %	6 %	70 %	12 %	2 %
€/m <sup>2</sup>	1,40	0,84	9,80	1,68	0,28
II.	10 %	6 %	72 %	12 %	0,00 %
€/m <sup>2</sup>	1,00	0,60	7,20	1,20	0,00

Die Widmungskategorien wurden wie folgt beschrieben:

Widmungskategorie I

- Wohngebiet, Kerngebiet, Mischbaugebiet, Dorfgebiet (Kleinhausbauten)

Widmungskategorie II

- Mischbaugebiet mit betrieblicher Nutzung, Betriebsbaugebiet, Dorfgebiet für land- und forstwirtschaftliche sowie berufsgärtnerische Nutzung, Sonderausweisungen in bestehenden landwirtschaftlichen Objekten (Pauschalfläche 1.600 m<sup>2</sup>, in Anlehnung an max. Frontlänge von 40 m für Betriebsgrundstücke bis 2.500 m<sup>2</sup>), Sonderausweisungen im Grünland, wie z.B. Gärtnerei, Kiesabbau etc. (ausgenommen sollen grundsätzlich sein: Trenngrün, Straßenbegleitgrün - außer es sind in diesen Flächen besondere Maßnahmen wie Bepflanzung oder Errichtung von Schutzwällen vorgesehen, für die die Gemeinde die Kosten zu tragen hat)

Widmungskategorie I/II

- Sondergebiete des Baulandes - überwiegt die Wohnnutzung Kat. I  
 - überwiegt die betriebliche Nutzung Kat. II

Die weiteren Regelungen können dem seinerzeitigen Beschlusstext entnommen werden.

Mit den festgelegten Grundsätzen wurde ein Deckungsgrad zw. 70 und 80 % von den Kosten für die Infrastrukturmaßnahmen, unter Berücksichtigung der Einnahmen von den Anschlussgebühren, angestrebt und erreicht. Sondermaßnahmen wie die Errichtung von Regenwasserkanälen und Retentionsmaßnahmen wurden gesondert mit diesem Deckungsgrad geregelt.

Aus Anlass der Gemeindefinanzierung „Neu“ ist es zur nachhaltigen Budgetkonsolidierung erforderlich, dass künftig ein höherer Deckungsgrad für die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen bei Neu- oder Umwidmungen, speziell wo es in Folge zu keinen Einnahmen aus laufenden Gebühren kommt (wie Straßenbau, Beleuchtung und Spielplatzausstattung, einschließlich der Nebenkosten für Planung etc.), erreicht wird.

Daher soll der Satz für die Widmungskategorie I auf € 20,-/m<sup>2</sup> Bruttowidmungsfläche und für die Kategorie II auf € 14,-/m<sup>2</sup> Bruttowidmungsfläche angehoben werden.

Dies entspricht aktuellen Berechnungen über anfallende Infrastrukturkosten bei Neuwidmungen und den bereits 2013 errechneten Sätzen für einen annähernd 100%-igen Deckungsgrad unter Berücksichtigung der Anschlussgebühren zu 100 %.

Auf Grund der Erfahrung soll der Aufteilungsschlüssel für Kanal um 2 % erhöht und bei Wasser um zwei Prozent gesenkt werden.

Durch die Einhebung der Infrastrukturkostenbeiträge für Wasser und Kanal kommt es zu keinen Vorschreibungen von Aufschließungsbeiträgen nach dem ROG und damit können künftig auch keine Erhaltungsbeiträge erhoben werden.

Es ist auch erforderlich, dass die Verwertung und Verbauung zeitnah (bisher max. 3 + 5 Jahre) erfolgt. Kommt es zu keiner Verbauung in diesem Zeitraum, soll vom Grundeigentümer ein weiterer Beitrag in Höhe der Mindestanschlussgebühren für fehlende Anschlüsse mit späterer indexierter Anrechnung eingehoben werden. Die Regelung soll diesbezüglich in den jeweiligen Infrastrukturvereinbarungen erfolgen. Auch gegenüber dem Land ist die zeitnahe Baulandverwertung im Zuge des Widmungsverfahrens nachzuweisen.

Für Sondermaßnahmen, wie die Errichtung von Regenwasserkanälen und Retentionsmaßnahmen sollen weiterhin zusätzliche Beiträge zu den vorangeführten Sätzen vereinbart und eingehoben werden.

Weiters sind so wie bisher die Flächen für Aufschließungsstraßen und Wege, für Gemeinschafts- oder Spielplatzflächen und für Retentionsflächen kostenlos in das öffentliche Gut oder Eigentum der Gemeinde, zu übertragen. Wird keine Gemeinschafts-od. Spielplatzfläche in der Verbauung eingeplant so soll wie bisher für eine Ersatzzahlung ein Betrag von € 4,--/m<sup>2</sup> Bruttowidmungsfläche festgesetzt werden.

Ist eine Infrastrukturmaßnahme für die Neuwidmung oder Umwidmung nicht notwendig, z.B. es gibt in diesem Gebiet keinen Kanal oder keine Straßenbeleuchtung, so soll der Satz um die vorgenannten Prozentsätze bzw. Beträge für die Zweckwidmung reduziert werden. Weiters wird wie bisher in besonderen Fällen zu prüfen sein, ob der sich ergebende Infrastrukturbeitrag, aufgrund des anzuwendenden Quadratmetersatzes je nach Widmungskategorie, sich an den tatsächlich zu erwartenden Kosten orientiert. Bei Bedarf sind dann Anpassungen in den einzelnen Verträgen unter dem Gesichtspunkt des § 16 Abs. 2 Oö. ROG 1994 (Gleichbehandlung der in Betracht kommenden Grundeigentümer) vorzunehmen.

Der vorliegende Vorschlag über die Anpassung der Infrastrukturkostenbeiträge wurde in der Sitzung des Raumordnungsausschusses am ..... beraten und empfiehlt dieser (einstimmig/mehrheitlich) dem Gemeinderat die Beschlussfassung laut Antrag.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Auf Grundlage des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 idgF. wird die Einhebung der Infrastrukturkostenbeiträge mit Wirkung 1. Jänner 2018 wie folgt neu geregelt:**

**Mit den Grundeigentümern werden bei Neu- oder Umwidmungen (wie z.B. Grünland in Bauland, Sonderausweisungen im Grünland, Änderung von Sonderausweisung Grünland in Bauland) Vereinbarungen über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie über die Tragung von den Grundstücken betreffenden Infrastrukturkosten, im Sinne der Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Zahl 1 u. Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF., getroffen.**

In Abhängigkeit der Widmungskategorien – laut Beschreibung im Bericht - werden als Infrastrukturgrundsatz € 20,- bzw. 14,-/pro m<sup>2</sup> Bruttowidmungsfläche festgesetzt. Diese Sätze werden ab 1. Jänner 2018 nach dem Baukostenindex für Straßenbau wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherung bildet die für den Monat Jänner 2018 verlautbarte Indexzahl.

Der Aufteilungsschlüssel für die zweckgebundene Verwendung der Infrastrukturbeiträge wird wie folgt festgelegt:

Wid. Kat.	Kanal	WAV	Straße	Beleuchtung	Spielplatz Ausstattung
I.	<b>12 %</b>	<b>4 %</b>	<b>70 %</b>	<b>12 %</b>	<b>2 %</b>
€/m <sup>2</sup>	2,40	0,80	14,00	2,40	0,40
II.	<b>12 %</b>	<b>4 %</b>	<b>72 %</b>	<b>12 %</b>	<b>0,00 %</b>
€/m <sup>2</sup>	1,68	0,56	10,08	1,68	0,00

Für weitere notwendige Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Regenwasserkanal und Retentionsmaßnahmen für die Oberflächenentwässerung) werden zusätzliche Sonderbeiträge eingehoben. Ist eine Infrastrukturmaßnahme nicht erforderlich, so wird der Grundbetrag von € 20,- bzw. € 14,-, um den Betrag gemäß Aufteilungsschlüssel, reduziert.

Durch die Einhebung der Infrastrukturkostenbeiträge (Grundsatz und Sonderbeiträge) wird ein durchschnittl. Deckungsgrad von ca. 95 % zu den Kosten für die Infrastrukturmaßnahmen, unter Berücksichtigung der zu erwartenden Anschlussgebühren, je Widmungsfall, angestrebt.

Zusätzlich sind die Flächen für Aufschließungsstraßen und Wege, für Gemeinschafts- oder Spielplatzflächen und für Retentionsflächen kostenlos in das öffentliche Gut oder Eigentum der Gemeinde, zu übertragen. Der Betrag für eine Ersatzzahlung einer Gemeinschafts- od. Kinderspielfläche wird mit € 4,-/m<sup>2</sup> Bruttowidmungsfläche festgesetzt.

Mit den Grundeigentümern werden weiters Vereinbarungen, über die Tragung der nachweislich entstandenen Kosten für die Planung, getroffen.“

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## **12. Bebauungsplan Nr. 21 „Moostal“ – Änderung Nr. 14**

### **Anhebung der zulässigen Geschossanzahl und Traufenhöhe im Bereich der Parzellen Nr. 100/1 (Tfl.), 100/2, 109/4, 110, 126/2, 126/3, je KG. Straß - Einleitung des Verfahrens gemäß den Bestimmungen des § 33 in Verbindung mit § 36 Oö. ROG 1994**

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der derzeit rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 21 „Moostal“ weist für den Bereich der Parzellen Nr. 100/1 (Tfl.), 100/2, 109/4, 110, 126/2, 126/3, je KG. Straß, eine Bebauung mit max. einem Vollgeschoss und einer Traufenhöhe von max. 4,5 m. Die gegenständlichen Parzellen sind im Nordosten der Ortschaft Moostal, entlang der Grünbacher Straße gelegen und im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 als Bauland – Wohngebiet ausgewiesen. Zudem sind vorgenannte Parzellen bereits teilweise bebaut.

Nunmehr wurde seitens der Grundeigentümer der Parzelle Nr. 126/2 (Silvia Schwarz) ein Antrag mit Datum vom 31.10.2017, auf Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der zulässigen Geschossigkeit und Traufenhöhe eingebracht.

Hiezu wird ausgeführt, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes der dortige Bereich den Siedlungsrand der Ortschaft Moostal darstellte und daher versucht wurde zum angrenzenden Grünland eine abflachende Bebauung sicherzustellen. Nachdem jedoch nunmehr die Ortschaft Moostal im dortigen Bereich ausgebaut wurde und in den angrenzenden Bereichen (außerhalb des Bebauungsplanes) auch bereits eine zweigeschossige Bebauung zugelassen wurde, stellt daher die beantragte Änderung eine Anpassung an die zwischenzeitig geänderte Umfeldsituation dar.

Künftig soll somit für den Bereich der Parzellen Nr. 100/1 (Tfl.), 100/2, 109/4, 110, 126/2, 126/3, je KG. Straß, eine zweigeschossige Bebauung mit einer max. Traufenhöhe von 6,5 m ermöglicht werden. Ergänzend soll auch die Errichtung von Pult- u. Flachdächern mit einer max. First- bzw. Attikahöhe von 7,5m ermöglicht werden.

Die geplanten Änderungen stellen eine bessere Ausnutzbarkeit der bebaubaren Flächen, zur Ressourcenschonung an Baulandbedarf sowie zur Schaffung zeitgemäßer Wohnräumlichkeiten, sicher.

Seitens des Ortsplaner DI Altmann, Grieskirchen, wird die gegenständliche Bebauungsplanänderung befürwortet und wird eine diesbezügliche positive Stellungnahme bis zur Gemeinderatssitzung erwartet.

Es wird daher vorgeschlagen das Verfahren zur Änderung Nr. 14 des Bebauungsplanes Nr. 21 „Moostal“ gemäß den Bestimmungen des § 33 iVm § 36 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idGF. (Oö. ROG) einzuleiten.

Der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr hat sich in der Sitzung am 05.12.2017 über die Änderung des Bebauungsplanes beraten, und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die diesbezügliche Einleitung des Änderungsverfahrens.

Antrag: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Das Verfahren zur Änderung Nr. 14 des Bebauungsplanes Nr. 21 „Moostal“, hinsichtlich der Anhebung der zulässigen Geschossigkeit auf max. 2 Vollgeschosse sowie der Traufenhöhe auf max. 6,5 m und Ermöglichung der Errichtung von Pult- u. Flachdächern im Bereich der Parzellen Nr. 100/1 (Tfl.), 100/2, 109/4, 110, 126/2, 126/3, je KG. Straß, zur Anpassung an den Gebäudebestand im näheren Umfeld sowie zur besseren Ausnutzbarkeit der bebaubaren Flächen und zur Ressourcenschonung an Baulandbedarf sowie zur Schaffung zeitgemäßer Wohnräumlichkeiten, wird gemäß den Bestimmungen des § 33 in Verbindung mit § 36 Oö.ROG 1994 idgF. eingeleitet. Die diesbezügliche Grundlagenforschung (Erhebungsblatt vom 07.12.2017 - lt. Anlage), wird zum Beschluss erhoben.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

### **13. Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 - Änderung Nr. 13, betreffend die Umwidmung von Waldflächen und Traunauengrünzug in eine Sonderfläche des Grünlandes für Waldkindergarten im Bereich des Grund- stückes Nr. 1507/1, KG Straß (neben Zufahrtsweg zu Au bei der Traun 8) - Be- schlussfassung**

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.03.2017 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 13 des Flächenwidmungsplanes Nr. 8/2016 beschlossen.

Hierbei sollte für den Waldkindergarten ein neuer Standort auf einer Teilfläche der Parzellen Nr. 1463/1 u. 1463/2, je KG Straß (neben Zufahrt Au bei der Traun 8), geschaffen werden. Die gegenständliche Teilfläche soll als *Sonderausweisung des Grünlandes WKIGA – Waldkindergarten* ausgewiesen und zur Herstellung der erforderlichen Infrastruktur (Hütte, Unterstand sowie Zelt) für den Waldkindergarten verwendet werden.

Das erforderliche Verständigungsverfahren für die ggst. Flächenwidmungsplan-Änderung nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. wurde durchgeführt.

Seitens der Netz OÖ GmbH - Erdgas wurde eine Stellungnahme mit Datum vom 15.05.2017, sowie der Netz OÖ GmbH – Netzregion Nord mit Datum vom 19.04.2017 und der Landwirtschaftskammer OÖ mit Datum vom 26.05.2017 abgegeben, welche keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung erheben.

Im Sinne des § 36 Abs. 4 sowie des § 33 Abs. 3 Oö.ROG 1994 idgF., wurden die betroffenen Grundeigentümer über die geplante Änderung verständigt und Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Eine öffentliche Planaufgabe war somit auf Grund dieser Verständigung nicht erforderlich.

Hiezu ist am 30.05.2017 eine gemeinsame Stellungnahme von den Anrainern bzw. Nachbarn Frau Gertrud Bauer, Herrengasse 5/12, Wels und Frau Petra Bauer, Au bei der Traun 8, Gunskirchen, vertreten durch die Rechtsanwälte Gütlbauer, Sieghartsleitner, Pichlmair, eingelangt, in welcher diverse Einwendungen gegen die geplante Umwidmung vorgebracht werden. Im Näheren wird hier zusammenfassend ausgeführt, dass einerseits der Standort mitten im Waldgebiet in Frage gestellt wird und andererseits auch ein verstärktes Verkehrsaufkommen im dortigen Bereich befürchtet wird. Zudem wird auch auf Grund des geringen Abstandes des geplanten Waldkindergartenstandortes zur Liegenschaft Au bei der Traun 8 eine erhöhte Lärmentwicklung durch Fahrzeuge, Musik, Sprechen (Schreien) und den Betrieb von Spielgeräten befürchtet. Ebenso wird auf die Lage des gegenständlichen Standortes im Europaschutzgebiet „Untere Traun“ sowie Nähe zur künftigen Brunnenanlage „Au 2“ hingewiesen. Abschließend wurde noch ausgeführt, dass im Nahbereich 'besser geeignete Standorte' gegeben wären und die geplante Widmungsänderung den verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundsatz des Vertrauensschutzes widersprechen würde.

Von Seiten des Landes, Abteilung Raumordnung, wurde eine Stellungnahme lt. Anlage mit Datum 27.06.2017 eingebracht, in welcher zusammenfassend ausgeführt wurde, dass die geplante Widmungsfläche in der Zone II des Wasserschutzgebietes „Gunskirchen Au2“ gelegen ist und daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht abzulehnen ist. Zudem wurde aus forstfachlicher Sicht eine Verkleinerung der Widmungsfläche gefordert.

Aus diesem Grund wurde die geplante Widmungsfläche nunmehr weiter in Richtung Osten verlegt, sodass diese einerseits außerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes „Gunskirchen Au2“ gelegen ist und andererseits auch weniger Waldflächen beansprucht werden müssen. Durch die

Abrückung der Widmungsfläche auf die Parzelle Nr. 1507/1, KG. Straß, wird zudem auch ein größerer Abstand zu den Anrainern 'Bauer, Au bei der Traun 8' erreicht.

In der Folge wurde der geänderte Planentwurf mit Stand vom 11.10.2017 erneut den Betroffenen mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. Hierzu ist eine weitere gemeinsame Stellungnahme von den Anrainern bzw. Nachbarn Gertrud Bauer und Petra Bauer, vertreten durch die Rechtsanwälte Gütlbauer, Sieghartsleitner, Pichlmair, am 14.11.2017 eingelangt. Hierbei wurde ergänzend zur Stellungnahme vom 30.05.2017 ausgeführt, dass die geänderte Situierung der Widmungsfläche keine substantziellen Verbesserungen für die Einschreiter gebracht hätte. Zusätzlich wurde auf die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 u. 3 Forstgesetz hingewiesen, wonach die Benützung von Waldgrundstücken, die über ein bloßes Betreten zu Erholungszwecken hinausgeht, der Zustimmung der Grundeigentümer bedürfe und wurde diese für die Grundstücksflächen der Einschreiter jedenfalls nie erteilt. Es sei zudem offenkundig, dass bei einem Betrieb eines Kindergartens – zumal im Freien – ein Betreten von Nachbargrundstücken durch Kinder nur dadurch vermeidbar ist, dass der Zugang zu Nachbargrundstücken durch Anbringung einer unüberwindbaren Sperre (etwa eines Zaunes) verhindert wird. Dieser würde aber den Bestimmungen des § 34 Forstgesetz entgegenstehen. Weiters könnte auf Grund der gegenständlichen Widmungsfläche auch eine Ausweitung des Kindergartenbetriebes nicht ausgeschlossen werden. Abschließend wurde auch der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung angeregt, in welcher eine Einschränkung des Kindergartenbetriebes auf max. eine Gruppe mit 16 Kindern, eine Gebäudefläche von max. 40 m<sup>2</sup> und arbeitstäglichen Betriebszeiten von 07:00 bis 13:00 Uhr festgehalten werden könnte. Weiters solle eine Unterlassung des Befahrens mit Kraftfahrzeugen auf dem Weggrundstück Nr. 1562/2 sowie des Betretens des Grundstücks Nr. 1511 vereinbart werden.

Zu den Vorbringen von Frau Gertrud Bauer und Frau Petra Bauer wird grundsätzlich ausgeführt, dass hinsichtlich der Lage im Europaschutzgebiet „Untere Traun“ auf die Stellungnahme der Naturschutzabteilung des Landes zu verweisen ist, welche eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes ausschließt. Betreffend die mögliche Lärmbeeinträchtigung wird ausgeführt, dass der Betrieb des Waldkindergartens lt. Angaben der Betreiberin nur tagsüber an Werktagen, in der Zeit von 7:45 Uhr bis 11:30 Uhr erfolgt. Derzeit wird weiters an zwei Nachmittagen in der Woche, an je 7 Nachmittagen im Frühling und im Herbst, eine Spielgruppe für die Kindergartenkinder in der Zeit von 14:00-16:00 Uhr bzw. 15:00-17:00 Uhr angeboten. Langfristig wird jedoch auch eine Verlängerung der Normalöffnungszeiten an vereinzelt Wochentagen über Mittag bis zum frühen Nachmittag angedacht. In der Weihnachtszeit bzw. zu Ostern und 3 Wochen im Sommer ist der Waldkindergarten geschlossen. Zusammenfassend handelt es sich somit um übliche Betriebszeiten, wie bei einem öffentlichen Kindergarten.

Die Kindergartenkinder werden seitens der Eltern zu fixen Zeiten beim bestehenden Schotterparkplatz im Bereich der Ampelkreuzung 'B1/Blockstraße/Zufahrtsstraße Au' abgegeben bzw. abgeholt. Eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen direkt zum geplanten Waldkindergartenstandort ist somit nur in Ausnahmefällen (Abholung wegen Krankheit oder Unfall, etc. sowie für die Anlieferung schwerer Gegenstände) angedacht. Es ist daher im Wesentlichen mit keinem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Generell ist noch anzumerken, dass durch die geplante Sonderausweisung auch nur eine Nutzung für den „Waldkindergarten“ zulässig ist.

Zur Größe der Widmungsfläche und einer damit verbundenen Ausweitung des Kindergartenbetriebes wird ausgeführt, dass diese einerseits auf Grund der Ausformung (dreieckige Fläche) so groß gewählt wurde um auch die erforderlichen Anlagen für den ordnungsgemäßen Betrieb anordnen zu können. Weiters wurde die künftig beanspruchte Waldfläche nunmehr in Entsprechung der forstfachlichen Stellungnahme reduziert.

Zur Forderung hinsichtlich des Abschlusses einer privatrechtlichen Vereinbarung wird festgehalten, dass einerseits wie bereits erwähnt, durch die geplante Widmung ohnehin nur die Errichtung eines Waldkindergartens möglich ist und somit andere Nutzungen ausgeschlossen sind und andererseits wird diesbezüglich dem Grundeigentümer und der Betreiberin nicht vorgegriffen.

Auf Grund des geplanten Abstandes vom künftigen Kindergartenareal bis zum nächstgelegenen Objekt (ca. 115 m) und der noch dazwischen verbleibenden Waldflächen, ist mit keiner gegenseitig, unzumutbaren Beeinträchtigung zu rechnen.

Zu den vorgenannten Vorbringen liegt weiters noch eine ergänzende Stellungnahme des Ortsplaners DI Altmann mit Datum vom 05.12.2017 (gemäß Anlage) vor, in welcher die gegenständliche Umwidmung aus raumplanerischer Sicht jedenfalls positiv beurteilt wird.

Auf Grund der vorgenannten Sachlage und des Ergebnisses des Stellungnahmeverfahrens sowie der ergänzenden Stellungnahme des Ortsplaners wird vorgeschlagen, die geplante Änderung Nr. 13 zum Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 mit Stand vom 11.10.2017, zu beschließen.

Weiters hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seiner Sitzung vom 05.12.2017 über gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die diesbezügliche Beschlussfassung.

Antrag: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Die Änderung Nr. 13 des Flächenwidmungsplanes Nr. 8/2016, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche aus der Parzelle Nr. 1507/1, KG. Straß, im ungefähren Ausmaß von ca. 1.500 m<sup>2</sup> von derzeit *Waldfläche* und *Traunauengrünzug* in eine *Sonderausweisung des Grünlandes WKIGA – Waldkindergarten*, gemäß dem vorliegenden Plan, erstellt durch den Ortsplaner DI Altmann mit Stand vom 11.10.2017, wird zum Beschluss erhoben. Den Einwendungen von Gertrud Bauer und Petra Bauer wird aus den im Bericht und in der ergänzenden Stellungnahme des Ortsplaners angeführten Begründungen nicht stattgegeben.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

**14. Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 - Änderung Nr. 17,  
betreffend die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 2119/1, KG. Irnharting (DI Franz Hummer, Wallnstorf 4/1, Gunskirchen) sowie der Parzelle Nr. 2119/27, KG. Irnharting (Marktgemeinde Gunskirchen) von derzeit Grünland – Landwirtschaftsfläche in Bauland – Wohngebiet im ungefähren Ausmaß von ca. 10.000 m<sup>2</sup>, bei gleichzeitiger Ausweisung einer Schutzzone SP2 (Immissionsschutzorientierte Planung nachweislich erforderlich) auf einer Teilfläche der Parzelle Nr. 2120, KG. Irnharting (Johannes Schürz Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mb);  
Einleitung des Änderungsverfahrens gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 Oö. ROG 1994 idgF.;**

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit Schreiben vom 12.10.2017 wurde von Herrn Dipl.-Ing. Franz Hummer, Wallnstorf 4, Gunskirchen ein Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 2119/1, KG. Irnharting in *Bauland - Wohngebiet* eingebracht.

Das gegenständliche Grundstück ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 als *Grünland – Landwirtschaftsfläche* ausgewiesen. Im örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2/2016 ist für den dortigen Bereich Bauerwartungsland mit Wohnfunktion vorgesehen. Auf Grund des bestehenden Betriebes Fa. Felina, mit der angrenzenden Widmung Betriebsbaugelände, ist für eine Neuwidmung von Wohngebiet vorerst ein Schutzabstand von mind. 100 m einzuhalten. Erst bei Betriebsaufgabe kann lt. ÖEK eine Umnutzung in Wohnfunktion erfolgen und damit die Restfläche des Grundstückes Nr. 2119/1 ebenso in *Bauland – Wohngebiet* umgewidmet werden.

Auf Grund des vorgenannten Umwidmungsansuchens ist nun geplant, eine Teilfläche des Grundstückes 2119/1 entlang der Straße nach Lehen für eine Wohnverbauung gemäß vorliegendem Änderungsplan 8.17 lt. Anlage vom 07.12.2017 umzuwidmen. Es soll die bestehende Dorfgebietswidmung in Lehen als Nutzungsübergangszone erweitert und der übrige Teil als Wohngebiet ausgewiesen werden. Damit ist ebenfalls der Lückenschluss mit der bestehenden Wohnverbauung gegeben. Die Umwidmungsfläche beträgt insgesamt ca. 8.950 m<sup>2</sup>.

Gleichzeitig soll die Parzelle Nr. 2119/27, KG. Irnharting, der Marktgemeinde Gunskirchen ebenso von derzeit *Grünland – Landwirtschaftsfläche* in *Bauland – Wohngebiet* (874 m<sup>2</sup>) umgewidmet werden.

Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen im Sinne des § 21 (2) OÖ. ROG 1994 idgF. soll im Zuge der vorbeschriebenen Umwidmung auf Teilflächen der bestehenden Betriebsbaugeländewidmung, Grundstück Nr. 2120, (Bereich südöstlich der bestehenden Produktionshalle lt. Änderungsplan) eine *Schutzzone im Bauland SP2 (Immissionsschutzorientierte Planung nachweislich erforderlich; nach Erfordernis Festlegung von immissionsbezogenen Nutzungszonierungen, Abluftführungen Filtersysteme, etc.)*, ausgewiesen werden. Diese Anforderungen ergeben sich bei Zu- od. Umbauten der Betriebsstätte bereits durch die bestehenden Wohnverbauungen nordöstlich des Betriebes Felina, welche nur einen Abstand von ca. 40 m aufweisen.

Die Schutzzone entspricht auch dem Ziel des ÖEK, dass betriebliche Emissionen in diesem Bereich nicht mehr verstärkt werden.

Mit der Ausweisung der *Schutzzone SP2* verringert sich die 100 m Zone zum geplanten Wohngebiet. Damit kann die Verbauungsfläche entlang der Lehener Straße besser ausgeformt werden. Die Anschließung (Ver- und Entsorgung) kann durch die Erweiterung der bestehenden Anlagen hergestellt werden. Es sind nur Nebenkanäle und Stichleitungen von den bestehenden Hauptsträngen erforderlich.

Für die Parzelle Nr. 2119/27 verbleibt jedoch eine kleine Restfläche innerhalb der 100 m Zone, welche ebenso mit einer Schutzzone im Bauland SP3 versehen wird, in welcher ausschließlich Nebengebäude errichtet werden können.

Seitens des Ortsplaners DI Altmann kann dem gegenständlichen Ansuchen als auch der Ausweisung der Schutzzone SP2 auf einer Teilfläche des Betriebsareals Felina aus fachlicher Sicht zugestimmt werden, zumal eine Übereinstimmung mit dem ÖEK gegeben ist. Aus fachlicher Sicht ist die Ausweisung der geplanten Schutzzone der Variante Umwidmung in MB vorzuziehen.

Betreffend die Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Umwidmung, ist bis zur Beschlussfassung der gegenständlichen Umwidmung mit dem Antragsteller DI Hummer noch der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zu fixieren.

Antrag: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Dem Ansuchen von Dipl.-Ing. Franz Humer, Wallnstorf 4, Gunskirchen betreffend die Umwidmung von *Grünland – Landwirtschaftsfläche* in *Bauland (Dorfgebiet und Wohngebiet)*, einer Teilfläche der Parzelle 2119/1, KG. Irnharting, im Ausmaß von ca. 10.000 m<sup>2</sup> wird zugestimmt. Gleichzeitig wird zur Umsetzung des ÖEK-Ziels „Wohnfunktion“ in diesem Gebiet und zur Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen auf einer Teilfläche des Betriebsareals Felina (Fläche zwischen Produktionshalle und südöstlicher Grundgrenze des Betriebsareals) eine Schutzzone SP2 (*Immissionsschutzorientierte Planung nachweislich erforderlich; nach Erfordernis Festlegung von immissionsbezogenen Nutzungszonierungen, Abluftführungen Filtersysteme, etc.*) ausgewiesen. Weiters soll die Parzelle Nr. 2119/27, KG. Irnharting der Marktgemeinde Gunskirchen ebenso von *Grünland – Landwirtschaftsfläche* in *Bauland – Wohngebiet* mit einer teilweisen Schutzzone im Bauland SP3 (*Gebäude von untergeordneter Bebauung wie Garagen, Garten- u. Gerätehütten sowie Lärmschutzwände etc.*) umgewidmet werden. Grundlage für die Änderung des Flächenwidmungsplanes bildet der Plan Nr. 8.17, vom 07.12.2017. Die diesbezügliche Grundlagenforschung (Erhebungsblatt vom 11.12.2017 - lt. Anlage), wird zum Beschluss erhoben und das Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 idgF. eingeleitet.**

**Mit dem Widmungswerber ist bis zur Beschlussfassung über die Umwidmung eine Infrastrukturkostenvereinbarung auf Basis der Regelung ab 01.01.2018 abzuschließen.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

### **15. Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 - Änderung Nr. 6 „Erbler-Knogler“**

**Erweiterung des Wohngebietes in der Ortschaft Oberndorf im Bereich der Parzellen Nr. 689, 690 u. 691, je KG. Fallsbach, (Walter u. Ulrike Erbler, Oberndorf 3, Gunskirchen) von derzeit Grünland – Landwirtschaftsfläche in Bauland Wohngebiet mit einer teilweisen Schutzzone im Bauland SP1 und einem Grünzugstreifen entlang des Grünbaches sowie Reduzierung der bestehenden Schutzzone im Bauland Ff2 (SP) auf den Parzellen Nr. 687 u. 688, KG. Fallsbach (Johann Knogler, Hofing 18, 4983 St. Georgen bei Obernberg am Inn) – Beschlussfassung**

**Aufstellung Bebauungsplan Nr. 58 Oberndorf – „Erbler/Knogler“ – Beschlussfassung**

**GV Dr. Josef Kaiblinger erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen.**

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 01.06.2017 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 6 des Flächenwidmungsplanes Nr. 8/2016 und mit GR Beschluss vom 04.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 beschlossen.

Die Flächenwidmungsplanänderung betrifft die Teilflächen aus den Grundstücken Nr. 689, 690 u. 691 (Erbler) von derzeit *Grünland - Landwirtschaftsfläche in Bauland – Wohngebiet*, mit einem ca. 10 m breiten *Grünzugstreifen* entlang des Grünbaches und einer *Schutzzone im Bauland Ff2* (neu SP1) im Norden (Geländekante). Weiters die teilweise Reduzierung der *Schutzzone im Bauland Ff2* (SP) auf den bereits als Wohngebiet gewidmeten Parzellen Nr. 687 u. 688 (Knogler) im Bereich der Geländekante. Die gegenständliche Widmungserweiterung ist im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2/2016 als Bauerwartungsland ausgewiesen.

Gleichzeit erfolgt die Aufstellung eines Bebauungsplanes in diesem Planungsbereich zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung.

Das erforderliche Verständigungsverfahren für die ggst. Flächenwidmungsplan-Änderung und Aufstellung des BBPL nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 1 u. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. wurde durchgeführt.

Von Seiten der Abteilung Raumordnung liegen folgende zusammenfassende Stellungnahmen mit Datum vom 15.09.2017 vor:

a) Zur Flächenwidmungsplanänderung:

- *Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann ggst. Änderung auf Grund der vorliegenden Grundlagenforschung grundsätzlich zur Kenntnis genommen werden, zumal auch ein Bebauungsplan für ggst. Bereich vorliegt.*  
*Auf die Forderungen der Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft wird dezidiert verwiesen.*
- *Dezidiert wird weiters auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 58 verwiesen, wonach eine Änderung der Grünzugsdefinition erforderlich ist.*
- *Auf Grund der vorgelegten Grundlagenforschung und Ortsplanerischen Stellungnahme kann von einer Übereinstimmung mit dem ÖEK ausgegangen werden.*
- *Der Plan entspricht nicht der Planzeichenverordnung (u.a. fehlen die festgelegte Widmung für Landesstraßen, Bahnanlagen und Gewässer).*
- *Auf Grund der geringen Baulandmobilität und der vorhandenen jedoch schwer verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde ist im Genehmigungsverfahren die Sicherstellung einer zeitgerechten Bebauung mittels geeigneten Unterlagen nachzuweisen (z.B. Baulandsiche-*

rungsvertrag, Optionsvertrag, Bauansuchen usw.).

❖ Die Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft stellt fest:

**Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz):**

Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Folgende Punkte sind zu beachten:

**Oberflächenentwässerung der Widmungsfläche:**

Die Oberflächenwässer aus den zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücken sind bei versickerungsfähigem Untergrund Vorort – sofern grundwasserfachlich zulässig - zu versickern.

Bei unzureichend versickerungsfähigem Untergrund, ist für das zur Widmung vorgesehene Grundstück eine geordnete Oberflächenentwässerung sicherzustellen. Die Oberflächenwässer sind gemäß den gesetzlichen und fachlichen Forderungen auf das dem natürlichen Zustand entsprechende Maß vor Ableitung zum Vorfluter auf ein 1-jährliches Bemessungsregenereignis zu drosseln (Verweis auf die Bemessungskriterien für Niederschlagswasseranlagen, Retention zumindest auf ein 5-jährliches Ereignis). Die geordnete Oberflächenentwässerung muss bei (Teil)-Bebauung wirksam sein.

**Hangwasser:**

Hangwassergefährdung der Widmungsfläche durch Niederschlagswässer die der Geländeform und Geländeneigung folgend aus dem nordwestlichen Einzugsgebiet in Richtung Südosten zur Geländetiefenlinie des Grünbaches abfließen. Für die Widmungsfläche ist sicherzustellen, dass die Hangwässer gefahrlos an den zu schützenden Objekt(en) vorbei- und abgeleitet werden. Mögliche Beeinträchtigungen Dritter sind rechtlich abzuklären.

Vor der Baubewilligung muss der Hangwasserschutz wirksam sein.

**Grünzug:**

Bei Neuwidmungen ist grundsätzlich parallel und entlang von Gewässern bzw. nicht dauerhaft wasserführenden Gräben (beidseitig) ein Grünzug mit einer Mindestbreite von 10 Metern, gemessen ab der Uferböschungsoberkante bzw. Grenze des öffentlichen Wasserguts in Richtung Gewässervorland, auszuweisen. Maßgebend für den Grünzugabstand ist entweder die öffentliche Wassergutsgrenze oder Uferböschungsoberkante, welche weiter außen in Richtung Gewässervorland liegt.

Der Grünzug, welcher auch als retentionswirksames Hochwasserabflussgebiet dient, ist als Schutz- und Pufferzone des Gewässers dauerhaft aufrecht zu erhalten. Dieser ist der natürlichen vegetativen Entwicklung der Uferbereiche vorbehalten. Das vorhandene Uferbegleitgehölz ist zu erhalten, und mit standortgerechten Laubhölzern (Erle, Esche, Hasel, Ahorn, Kornelkirsche, Pfaffenkapperl, Weide, etc.) zu bestocken. Der Grünzug ist von baulichen und sonstigen Anlagen jeglicher Art, wie z.B. Hütten, diverse Einbauten, Geländeanschlüßungen, Einfriedungen, Zäunen, Ablagerungen, und sonstigen Abflusshindernissen etc., freizuhalten.

**Allgemein:**

Gemäß § 46 Abs. 1 Oö. BauO 1994 besteht die Möglichkeit der Baubehörde nachträgliche Auflagen mittels Bescheid vorzuschreiben.

Die schutzwasserbauliche Beurteilung betrifft die ggst. Änderungsanträge.

Beim Bauplatz- bzw. Baubewilligungsverfahren ist durch die Baubehörde zu prüfen, ob die Liegenschaft grundsätzlich für eine Bebauung geeignet ist. Für die Zuerkennung der Bauplatzeignung stellen die in der Oö. BauO 1994 § 5 Abs. 2 und 4 formulierten Bedingungen aus schutzwasserfachlicher Sicht die Mindestanforderungen an das Projekt dar, wobei für die örtliche Situation die erforderlichen Anforderungen an die hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden durch die Baubehörde zu prüfen und vorzuschreiben sind.

Für eine fachliche Beratung steht der Gewässerbezirk Linz zur Verfügung.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilungen Grund- und

Trinkwasserwirtschaft und Oberflächengewässerwirtschaft keine Einwände, wenn rechtzeitig die Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation sowie an die zentrale Wasserversorgungsanlage erfolgen.

❖ Der Landesbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz stellt fest:

*Gegen die Erweiterung des Wohngebietes im Anschluss an eine bebaute Struktur besteht aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einwand.*

Die Details sind den beiliegenden Stellungnahmen zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur jener Bereich beurteilt wurde, welcher als "Planungsgebiet" in den Unterlagen ausgewiesen ist.

b) zur Bebauungsplanaufstellung:

- **Überörtliche Interessen im besonderen Maße werden dahingehend berührt, als die Forderungen der Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft Eingang in den Bebauungsplan zu finden haben (Details siehe Stellungnahme der Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft).**

Ein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan ist dahingehend gegeben, als dass die Festlegungen des Bebauungsplanes teilweise den Festlegungen des Flächenwidmungsplanes (Änderungsverfahren mit der Nr. 8.06) widersprechen (siehe hierzu auch Stellungnahme der Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft).

- Die Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft stellt fest:

**Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz):**

*Der Bebauungsplan ist vorläufig abzulehnen. Der Grünzug entlang des Grünbaches wird nicht widmungskonform als Verkehrsfläche verwendet. Die wasserbautechnisch relevanten Forderungen sind in die Legende bzw. im Punkt „Schriftliche Ergänzung“ des Bebauungsplans zu übernehmen. Bei Bedarf wird um Rücksprache mit dem Gewässerbezirk Linz ersucht.*

- **Oberflächenentwässerung der Bebauungsfläche:**

*Die Oberflächenwässer aus den zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken sind bei versickerungsfähigem Untergrund Vorort – sofern grundwasserfachlich zulässig - zu versickern. Bei unzureichend versickerungsfähigem Untergrund, ist für die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke eine geordnete Oberflächenentwässerung sicherzustellen. Die Oberflächenwässer sind gemäß den gesetzlichen und fachlichen Forderungen auf das dem natürlichen Zustand entsprechende Maß vor Ableitung zum Vorfluter auf ein 1-jährliches Bemessungsregenereignis zu drosseln (Verweis auf die Bemessungskriterien für Niederschlagswasseranlagen, Retention zumindest auf ein 5-jährliches Ereignis). Die geordnete Oberflächenentwässerung muss bei (Teil)-Bebauung wirksam sein.*

**Hangwasser:**

*Hangwassergefährdung der Bebauungsfläche durch Niederschlagswässer die der Geländeform und Geländeneigung folgend aus dem nordwestlichen Einzugsgebiet in Richtung Südosten zur Geländetiefenlinie des Grünbaches abfließen. Für die Widmungsfläche ist sicherzustellen, dass die Hangwässer gefahrlos an den zu schützenden Objekt(en) vorbei- und abgeleitet werden. Mögliche Beeinträchtigungen Dritter sind rechtlich abzuklären. Vor der Baubewilligung muss der Hangwasserschutz wirksam sein.*

**Anmerkung:**

*Die Forderung für den Hangwasserschutz ist im Wesentlichen in der Legende und im Punkt „Schriftliche Ergänzung“ des Bebauungsplans bereits enthalten, und wird nur noch der Vollständigkeit halber angeführt.*

- **Grünzug:**

*Der Grünzug, welcher auch als retentionswirksames Hochwasserabflussgebiet dient, ist als Schutz- und Pufferzone des Gewässers dauerhaft aufrecht zu erhalten. Dieser ist der natürlichen vegetativen Entwicklung der Uferbereiche vorbehalten. Das vorhandene Uferbegleitgehölz ist zu erhalten, und mit standortgerechten Laubhölzern (Erle, Esche, Hasel, Ahorn, Kornelkirsche, Pfaffenkapperl, Weide, etc.) zu bestocken. Der Grünzug ist von baulichen und sonstigen Anlagen jeglicher Art, wie z.B. Hütten, diverse Einbauten, Geländeanschüttungen, Einfriedungen, Zäunen, Ablagerungen, und sonstigen Abflusshindernissen etc., freizuhalten.*

Anmerkung:

Eine Verkehrsfläche (Siedlungsstraße) wie im Bebauungsplan dargestellt ist nicht zulässig.

➤ **Legende Bebauungsplan:**

Die relevanten Forderungen des wasserbautechnischen Gutachtens betreffend Oberflächenwässer, Hangwässer und Grünzug sind in die Legende bzw. im Punkt „Schriftliche Ergänzung“ des Bebauungsplans zu übernehmen.

Gemäß § 46 Abs. 1 Oö. BauO 1994 besteht die Möglichkeit der Baubehörde nachträgliche Auflagen mittels Bescheid vorzuschreiben.

Die schutzwasserbauliche Beurteilung betrifft die ggst. Änderungsanträge. Beim Baubewilligungsverfahren ist durch die Baubehörde zu prüfen, ob die Liegenschaft grundsätzlich für eine Bebauung geeignet ist. Für die Zuerkennung der Bauplatzeignung stellen die in □ Oö. BauO 1994 § 5 Abs. 2 und 4 formulierten Bedingungen aus schutzwasserfachlicher Sicht die Mindestanforderungen an das Projekt dar, wobei für die örtliche Situation die erforderlichen Anforderungen an die hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden durch die Baubehörde zu prüfen und vorzuschreiben sind. Für eine fachliche Beratung steht der Gewässerbezirk Linz zur Verfügung. Ansonsten bestehen seitens der Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächengewässerswirtschaft keine Einwände.

- Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz ist bislang noch nicht eingetroffen und wird nach dem Einlangen an die Gemeinde übermittelt.
- Anmerkung: Im Hinblick auf die Feststellung in Pkt. 1 erfolgte keine darüber hinausgehende fachliche Prüfung.
- Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Stellungnahmen nur auf den im vorgelegten Plan ausgewiesenen Änderungsbereich/Planungsgebiet beziehen.

Stellungnahme Umweltanwaltschaft: vom 17.07.2017

Die Marktgemeinde Gunskirchen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Erbler/Kogler (Nr. 58). Bei Durchsicht des Planes ist aufgefallen, dass die östliche Aufschließungsstraße sich im gewidmeten Grünzug befindet. Dies erscheint problematisch, da durch die Errichtung der Straße in geplanter Lage, die Funktion des Grünzugs nicht mehr gewährleistet ist. Darüber hinaus wäre eine straßenrechtliche Verordnung (samt Umweltbericht und Stellungnahme der Umweltanwaltschaft) erforderlich, da die Widmung nach wie vor Grünland ist.

Zur Flächenwidmungsplanänderung liegen folgende weitere Stellungnahmen vor:

Stellungnahme seitens der Netz OÖ GmbH - Erdgas mit Datum vom 27.06.2017, sowie der Netz OÖ GmbH – Netzregion Nord mit Datum vom 14.07.2017, sowie der Landwirtschaftskammer OÖ mit Datum vom 26.07.2017 und des Verwalters des öffentlichen Wassergutes mit Datum vom 16.06.2017 abgegeben, welche keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung erheben.

Stellungnahme des Nachbarn Ing. Johann Neuböck mit Datum vom 13.07.2017, vertreten durch die Mag. Dr. Reinhard Selendi Rechtsanwalts-KG: In der Stellungnahme werden Bedenken gegen die teilweise Umwidmung der Schutzzone Ff2 im Bereich des Grundstückes 687 u. 688 in Bauland vorgebracht. Im Näheren wird zusammenfassend ausgeführt, dass im dortigen Bereich eine rund 6 m hohe Böschung gegeben sei und der Boden größtenteils aus Lehm bestehen würde. Es sei daher nicht auszuschließen, dass es durch die Störung des Bodens durch allfällige Baggerungen bzw. Veränderung eines allfälligen Wasserstromes durch die Errichtung von Gebäuden in dieser Böschung zu Hangrutschungen kommt. Auch sei es möglich, dass durch die Bebauung der Böschung sich die Oberflächenwässer neue Wege suchen und es dadurch zu Schäden kommt, zumal sich die Extremereignisse in den letzten Jahren häufen würden. Im Sinne der Bestimmungen des § 21 Oö. ROG dürfen Flächen, die sich auf Grund der natürlichen Gegebenheiten für eine zweckmäßige Bebauung nicht eignen, nicht als Bauland gewidmet werden. Dazu würden auch Flächen auf denen Rutschungen möglich sind, zählen. Es wird eine geologische und wasserbautechnische Überprüfung gefordert.

Zu den Punkten der Stellungnahmen der Fachdienststellen des Landes und des Nachbarn ist zusammenfassend auszuführen:

- **Grünzug:** Unter „Pkt 1.0 Grünfläche mit besonderer Widmung“ der schriftlichen Ergänzung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 ist festgelegt, dass Aufschließungsstraßen generell möglich sind. Der bestehende Uferbewuchs ist von Aufschließungsmaßnahmen nicht betroffen und bleibt wie bestehend erhalten. Die verbleibenden Grünzugflächen bleiben frei von Verbauungen und stellen zusätzlich Retentionsflächen für Hang- und Oberflächenwässer dar. Eine Änderung der Grünzugdefinition wird daher für nicht erforderlich erachtet.
- **Forderungen Oö. Umwelthanwaltschaft:** Den Forderungen der Oö. Umwelthanwaltschaft im Rahmen des straßenrechtlichen Ordnungsverfahrens soll durch Bepflanzung der Restfläche des Grünzuges Rechnung getragen werden. Aus dem BBPL-Entwurf wird die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche daher herausgenommen.
- **Sicherstellung zeitgerechte Verbauung:** Mit den Widmungswerbern wurden in den Infrastrukturkostenvereinbarungen diesbezüglich Regelungen getroffen.
- **Bauplatzeignung:** Das Planungsgebiet liegt in keiner geogenen Risikozone und in keinem Hochwasserabflussbereich gemäß Gefahrenzonenplan Grünbach. Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung einschließlich der Hangwässer ist, wie nachstehend ausgeführt, geplant. Eine Baugrunduntersuchung und eine Berücksichtigung des Ergebnisses in den statischen Berechnungen und Dimensionierungen ist eine Standardauflage in den Baubewilligungsverfahren.
- **Oberflächenentwässerung und Hangwässer:** Im schutzwasserwirtschaftlichen Gefahrenzonenplan „Grünbach“ ist das Planungsgebiet nicht als Hochwasserabflussgebiet ausgewiesen. Zur Sicherstellung der Oberflächenentwässerung ist die Errichtung von Regenwasserkanälen im Trennsystem mit Ausleitung in den Grünbach, unter Vorschaltung einer entsprechenden Retentionsmaßnahme (Staukanal), in den künftigen Erschließungsstraßen geplant. Hinsichtlich der Hangwässer wurde seitens des Büro Dr. Flögl., Linz noch eine ergänzende Begutachtung durchgeführt und ein entsprechendes Projekt erstellt. Entlang der nordwestlichen Seite der gegenständlichen Widmungsflächen ist demgemäß eine Hangwassermaßnahme durch Errichtung eines Erdwalls mit vorgelagerter Mulde erforderlich. Der Erdwall hat eine Höhe von mind. 0,65 m und die vorgelagerte Mulde eine Breite von mind. 1,5 m aufzuweisen. Als Variante zum Erdwall ist auch die Errichtung einer mind. 65 cm u. max. 1,0 m hohen Mauer möglich. Zwischen den Bauplätzen 2 u. 3 ist ein 2,5 m breiter Hangwasserabflusskorridor geplant. Diese Maßnahmen sind auch im nun vorliegenden Bebauungsplanentwurf vom 06.12.2017 dargestellt und in der schriftlichen Ergänzung unter Pkt. „S3 Hangwasserschutz“ beschrieben. Die Hangwassermaßnahmen sind vor Erteilung einer Baubewilligung herzustellen. Die Abwasserentsorgung und Wasserversorgung der neuen Bauplätze ist durch die Erweiterung der bestehenden Anlagen sichergestellt.
- **Widerspruch Planzeichenverordnung:** Die Pläne wurden dahingehend angepasst.

Der BBPL-Entwurf 58 mit Stand 06.12.2017 wurde in den vorgenannten Punkten angepasst. Übernommen in den Plan wurden auch die neuen Grundgrenzen im Planungsgebiet auf Grund der zwischenzeitig erfolgten Vermessung lt. Vermessungsurkunde DI Burgholzer (GZ 1850/17; 1853/17). Die betroffenen Grundeigentümer (Erbler und Knogler) wurden zu den Planänderungen nochmals gehört und nehmen diese gemäß den vorliegenden Niederschriften zustimmend zur Kenntnis.

Nachdem die Gemeinbedarfsflächen (Spielplatzflächen) im Grünzug entfallen wurde mit den Widmungswerbern nun eine Ersatzzahlung vereinbart. Aufbauend auf die bisherigen Vereinbarungen und unter Zugrundelegung der Bruttobaulandfläche abzüglich des Streifens für die Hangwassermaßnahmen beträgt dieser gerundet pauschal für Knogler € 8.800,- und für Erbler € 9.700,-. Dies ist in den vorliegenden Niederschriften (Knogler vom 14.12.2017 und Erbler vom

12.12.2017) unter Pkt. 2.) festgehalten. Zumal keine Gemeinbedarfsfläche im Grünzug errichtet werden kann, behält sich Erbler diese Flächen in seinem Eigentum, wogegen nichts spricht.

Auf Grund der vorgenannten Maßnahmen soll nun der Änderung Nr. 6 des Flächenwidmungsplanes Nr. 8/2016 (Planstand 18.05.2017), sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 in geänderter Fassung (Planstand 06.12.2017) zugestimmt werden.

Der Raumordnungsausschuss empfiehlt ebenfalls die Beschlussfassungen.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Die Änderung Nr. 6 des Flächenwidmungsplanes Nr. 8/2016, betreffend die Erweiterung des Wohngebietes in der Ortschaft Oberndorf im Bereich der Parzellen Nr. 689, 690 u. 691, je KG. Fallsbach, von derzeit Grünland – Landwirtschaftsfläche in Bauland Wohngebiet mit einer teilweisen Schutzzone im Bauland SP1 und einem Grünzugstreifen entlang des Grünbaches sowie der Reduzierung der bestehenden Schutzzone im Bauland Ff2 (SP) auf den Parzellen Nr. 687 u. 688, KG. Fallsbach, gemäß dem vorliegenden Plan, erstellt durch den Ortsplaner DI Altmann mit Stand vom 18.05.2017, wird zum Beschluss erhoben. Weiters wird der zugehörige Bebauungsplan Nr. 58 „Erbler/Knogler“ gemäß dem vorliegenden Plan in der Fassung vom 06.12.2017, erstellt durch den Ortsplaner DI Altmann, zum Beschluss erhoben.**

**Den Forderungen der Fachdienststellen des Landes wird einerseits durch die im Bericht beschriebenen Planungsmaßnahmen und andererseits durch Berücksichtigung bei den folgenden Planungen und Bewilligungen Rechnung getragen. Den Einwendungen des Nachbarn Neuböck wird aus den im Bericht angeführten Begründungen nicht stattgegeben. Durch die geplanten Maßnahmen zum Hangwasserschutz ist keine Veränderung der Abflussverhältnisse für die Liegenschaft Neuböck zu erwarten.**

**Den Vereinbarungen mit den Grundeigentümern Erbler gemäß Niederschrift vom 12.12.2017 und Knogler gemäß Niederschrift vom 14.12.2017, betreffend Beitrag zur Ersatzbeschaffung einer Spielplatzfläche und Entfall der Abtretung der Grünzugsflächen wird zugestimmt. “**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## **DRINGLICHKEITSANTRAG**

### **Ausschreibung eines Heimleiters/ einer Heimleiterin für das SWPH der Marktgemeinde Gunskirchen**

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die Leiterin des SPWH der Marktgemeinde Gunskirchen, Elke Schatzdorfer-Reiter, hat am heutigen Tage ihre Kündigung beim Marktgemeindegemeindeamt Gunskirchen eingereicht. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Das Dienstverhältnis endet somit am 31. Jänner 2018.

Um eine möglichst rasche Nachbesetzung zu ermöglichen, soll die Stelle ehest möglich ausgeschrieben werden. Die Besetzung sollte zum ehest möglichen Zeitpunkt erfolgen.

Gem. § 9 Abs. 4 des OÖ GDG 2002 i.d.g.F ist die Ausschreibung der Funktion des Leiters (der Leiterin) von gemeindeeigenen Seniorenheimen vom Gemeinderat zu beschließen.

Bezüglich des Ausschreibungstextes liegt ein Entwurf des Amtes (laut Anlage) vor.

Die Ausschreibung der Stelle ist in der Amtlichen Linzer Zeitung, sowie ortsüblich kundzumachen. Außerdem werden entsprechende Inserate in Zeitungen geschaltet. Als Ende für die Bewerbungsfrist ist der 31. Jänner 2018 vorgesehen.

#### **Wechselrede:**

Gemeinderat DI Markus Schauer, BSc führt aus, dass die Personen im Seniorenwohn- und Pflegeheim öfters wechseln und in der Privatwirtschaft man sich die Frage stellt, liegt ein Grund für diese häufigen Wechsel vor. Man stellt sich die Frage; was gibt es da. allgemein gesprochen, ausgenommen persönliche Gründe, oder kann man alles dem Zufall zuordnen?

Bgm. Josef Sturmair gibt bekannt, dass er nicht von Zufall sprechen möchte, jedoch im konkreten Fall persönlich sehr überrascht war. Die Pflegedienstleitung konnte Gott sei Dank intern besetzt werden und man zuversichtlich in die Zukunft blickt. Im Seniorenwohn- und Pflegeheim gab es nicht nur in der Führungsebene entsprechende Wechsel, sondern auch beim Stammpersonal, dies hat sich in letzter Zeit jedoch etwas verlangsamt.

Gemeinderat Ing. Peter Zirsch fragt an, warum eine so extrem kurze Kündigungszeit besteht.

Amtsleiter Mag. Erwin Stürzlinger antwortet, dass die Kündigungszeit bei einem bestehen Dienstverhältnis von zwei Jahren zwei Monate beträgt und die Heimleitern im Mai 2016 bei der Marktgemeinde Gunskirchen ihren Dienst begonnen hat. Das Gemeindedienstrecht- und Gehaltsgesetz sieht vor, dass die gesetzlichen Kündigungsfristen durch die gesetzlichen Anwendungen der Bestimmungen durchzuführen sind und somit nicht wie es in der Privatwirtschaft durchaus üblich ist Sonderverträge für derartige Funktionen zum Abschluss gelangen. Sehr viele Bestimmungen, die in der Privatwirtschaft ihre Geltung haben, gelten für den öffentlichen Dienst nicht, weil für den öffentlichen Dienst spezielle Regelungen geschaffen wurden.

Gemeinderat Ing. Peter Zirsch gibt zu bedenken, dass durch die Kündigung der Heimleiterin jetzt wieder sehr schnell reagiert werden muss.

Amtsleiter Mag. Erwin Stürzlinger erwidert, dass die Ausschreibung des Heimleiters/der Heimleiterin in der Amtlichen Linzerzeitung durchgeführt wird und die Bewerbungsfrist per 31. Jänner 2018 endet. Das weitere Prozedere wird wie üblich durchgeführt. Das Hearing mit den Bewerberinnen geführt und die Unterlagen dem Personalbeirat zur Verfügung gestellt werden, welche eine Empfehlung an den Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat erarbeitet. Wenn man die Amtliche Linzerzeitung liest, kommt man zum Ergebnis, dass diese Posten öfters ausgeschrieben werden und auch vom Sozialhilfverband Wels-Land berichtet werden kann, dass man mit Personalfuktationen zu tun hat. Auch heuer ist ein hoher Personalwechsel zu verzeichnen, wobei man anmerken muss, dass diese Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nur sehr kurz bei der Marktgemeinde Gunskirchen beschäftigt waren, weil sie sich diese Stelle kurz angesehen haben und innerhalb kurzer Zeit sich eine neue Stelle gesucht haben. Von diesen Entwicklungen ist jedoch das Stammpersonal weitest gehend verschont geblieben.

Bgm. Josef Sturmair ergänzt, dass er bei den Angelobungen immer wieder den Unterlagen entnehmen kann, dass die künftige Mitarbeiterin schon sehr viele Dienststellen inne hatte.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Gem. § 9 Abs. 4 des OÖ GDG 2002 i.d.g.F, wird die Stelle des Leiters (der Leiterin) des gemeindeeigenen Senioren Wohn- und Pflegeheimes mit dem beiliegenden Ausschreibungstext (laut Anlage) öffentlich ausgeschrieben.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## DRINGLICHKEITSANTRAG

### VFI & Co KG; Prüfung durch das Finanzamt Grieskirchen-Wels betreffend Umsatzsteuer des Vorhabens „Volks- und Hauptschule – Volksschule Erweiterung“

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Das Finanzamt Grieskirchen-Wels führte bei der VFI & Co KG eine Umsatzsteuerprüfung betreffend des Vorhabens „Volks- und Hauptschule – Volksschule Erweiterung“. Es liegen Prüfungsauftrag und ein Nachschauauftrag ausgestellt vom Finanzamt Grieskirchen-Wels jeweils vom 3.11.2017 vor.

Die Prüfungsfeststellungen über das Ergebnis der Umsatzsteuerprüfung wurden in der Niederschrift bzw. im Bericht vom 12.12.2017 dokumentiert und werden in den nachfolgenden Passagen dieses Amtsvortrages näher beschrieben.

Seitens der VFI & Co KG werden somit nachstehend angeführte Grunddaten zur Verfügung gestellt:

- Gründungsbeschluss 28. April 2005
- Firmenbuch-Nr. FM 264126X
- Firmenbucheintrag 19. Juli 2005
- UID-Nr. ATU61982402
- Finanzamt-Steuernummer 119/0492
- Stammkapital Marktgemeinde Gunkskirchen € 1.000,00

Durch die Marktgemeinde Gunkskirchen wurden aufgrund der Bestimmungen des Artikels 34 Budgetbegleitgesetz nachstehend angeführte Liegenschaften in die VFI & Co KG eingebracht:

Volks- und Hauptschule	21. Juli 2005
Kindergarten und Hort, Schülerbetreuung	21. Juli 2005
FF Fernreith	21. Juli 2005
Amtsgebäude	16. Feb. 2006
FF Gunkskirchen	29. März 2012
Bauhof	29. März 2012

Für die eingebrachten Liegenschaften liegen einerseits Einbringungsverträge und andererseits Bestandsverträge vor und wird je eingebrachter Liegenschaft eine gesonderte Berechnung der Miete vorgenommen.

Die VFI & Co. KG hat auf dem in ihrem Eigentum stehenden Objekt Erweiterungsmaßnahmen durchgeführt. Diesbezüglich wurde die Aufstockung der Volksschule und die Schaffung von neuen Räumlichkeiten für die Außerschulische Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Neuen Mittelschule auf dem Objekt bei der Liegenschaftsadresse Lambacher Straße 4, 4623 Gunskirchen, durchgeführt.

Aufgrund des vorliegenden Planes, der bei der Erwirkung der Baubewilligung zugrunde lag, wurde eine Zuordnung der jeweiligen Räumlichkeiten hinsichtlich deren Nutzung vorgenommen und ergab sich nachstehend angeführte Zuordnung:

Bezeichnung	m <sup>2</sup>	Zuordnung Volksschule		Zuordnung Außerschul. Nachmittagsbetreuung	
		KEIN VSt-Abzug		VSt-Abzug	
Besprechung 1	31,79	100%	31,79	0%	0,00
Besprechung 2	23,40	100%	23,40	0%	0,00
Klasse 1	70,92	100%	70,92	0%	0,00
Klasse 2	64,46	100%	64,46	0%	0,00
Freizeitgruppenraum 1	65,57	0%	0,00	100%	65,57
Freizeitgruppenraum 2	65,16	0%	0,00	100%	65,16
Integrationsraum	21,55	0%	0,00	100%	21,55
Gang	83,04	50%	41,52	50%	41,52
Halle neu	101,26	50%	50,63	50%	50,63
Garderoben neu	44,62	50%	22,31	50%	22,31
	<b>571,77</b>		<b>305,03</b>		<b>266,74</b>
			53,3%		46,7%

Aus der Tabelle kann entnommen werden, dass 46,7% der Nutzung zur Außerschulischen Nachmittagsbetreuung zugeordnet werden konnten und somit 46,7% der 20%igen Vorsteuer in Abzug gebracht wurden. In den Finanzjahren 2015 und 2016 wurden somit sämtliche zum Vorsteuerabzug berechtigten Rechnungen für die laufenden Ausgaben im Außerordentlichen Haushalt (5/210300-...) mit einem Anteil von 46,7% der 20%igen Vorsteuer getätigt.

Durch das Finanzamt Grieskirchen-Wels wurden im Finanzjahr 2016 wiederholt Anfragen hinsichtlich der Darstellung des relevanten Sachverhaltes für die Umsatzsteuervoranmeldungsmonate Juni und November 2016 gestellt. Die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG hat gegenständlichen Anfragen mittels Schreiben vom 31. Aug. 2016 und 20. Jänner 2017 beantwortet.

Die Inbetriebnahme der zusätzlich geschaffenen Räumlichkeiten für die Volksschule und Schaffung von Räumen für die Außerschulische Nachmittagsbetreuung fand am 1.9.2016 statt. Nach Inbetriebnahme ergab sich jener Umstand, dass von den neu geschaffenen Räumlichkeiten kein Bedarf mehr erforderlich war, die eine Nutzung durch die Volksschule begründet. Seit Inbetriebnahme wurden die Räumlichkeiten ausschließlich für die außerschulische Nachmittagsbetreuung genutzt. Daraus ergibt sich, dass nicht nur der anteilige Vorsteuerabzug dem Grunde nach besteht sondern die Vorsteuer in voller Höhe zur Gänze in Abzug gebracht werden könne. Diesem Umstand ist man bereits im Finanzjahr 2016 nachgekommen und wurden die Berichtigungen durchgeführt, sodass aus der Jahresumsatzsteuererklärung abgeleitet werden kann, dass die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG die volle Vorsteuer in Abzug brachte.

Aufgrund dessen, dass das Finanzjahr 2015 durch den Umsatzsteuerbescheid 2015, welchen das Finanzamt Grieskirchen-Wels am 11. Mai 2016 ausstellte, bereits abgeschlossen wurde, stellte die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG daher den Antrag, das Verfahren betreffend die Umsatzsteuer 2015 wieder aufzunehmen und die Umsatzsteuer 2015 unter Berücksichtigung des vollen Vorsteuerabzuges neu festzusetzen.

Im Zuge der Prüfungstätigkeiten wurde eine erneute Evaluierung der Nutzung des neuen Gebäudeteils vorgenommen und folgende Zuordnung festgestellt:

Bezeichnung	m <sup>2</sup>	Zuordnung Volksschule KEIN VSt-Abzug		Zuordnung Außerschul. Nachmittagsbetreuung VSt-Abzug	
Abreagierraum	56,06	100%	56,06	0%	0,00
Arzt	18,74	100%	18,74	0%	0,00
Integrationsraum	21,28	100%	21,28	0%	0,00
Klasse 1	64,85	100%	64,46	0%	0,00
Klasse 2	65,17	100%	65,17	0%	0,00
Stiegenhaus	46,00	67%	30,64	33%	15,32
Freizeitgruppe 1	67,37	0%	0,00	100%	67,37
Klasse 3	64,13	0%	0,00	100%	64,13
	<b>403,60</b>		<b>256,35</b>		<b>146,82</b>
			63,52%		<b>36,38%</b>

Aus der Tabelle kann entnommen werden, dass 36,38% der Nutzung zur Außerschulischen Nachmittagsbetreuung zugeordnet werden können und somit 36,38% der 20%igen Vorsteuer in Abzug gebracht werden können.

Sämtliche noch anfallende und zum Vorsteuerabzug berechtigten Rechnungen für die laufenden Ausgaben im Außerordentlichen Haushalt (5/210300-...) werden ab sofort mit einem Anteil von 36,38% der 20%igen Vorsteuer getätigt.

Sämtlichen bereits gebuchten und beim Finanzamt Grieskirchen-Wels im Zuge der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. Jahresmeldungen für 2015, 2016 und 2017 angemeldeten Vorsteuer-Guthaben resultierend aus dem Projekt „Volks- und Hauptschule – Volksschule Erweiterung“ werden rückwirkend korrigiert.

Details können der nachfolgenden Niederschrift über die Schlussbesprechung entnommen werden:

## Niederschrift über die Schlussbesprechung

### Finanzamt

**Grieskirchen Wels**

Betriebsprüfungsabteilung

DragonerstraÙe 31, Postfach 153

4601 Wels

DVR.: 0009547

1	2	3	4	5	Steuernummer: <b>54-119/0492</b>
MARKTGEMEINDEAMT GÜNSKIRCHEN					Auftragsbuch Nr. <b>123066/17</b>
Eingel. 12. DEZ. 2017					Ort, Datum <b>Günskirchen, 12.12.2017</b>
AZ.		Beil.			

## Niederschrift über die Schlussbesprechung

gemäß § 149 Abs. 1 BAO anlässlich der Außenprüfung

Name und Anschrift des/der Abgabepflichtigen  <b>VFI d. MGD Günskirchen 4623, Marktplatz 1</b>
Name und Anschrift des steuerlichen Vertreters [weitere Teilnehmer(innen) siehe 4. Seite]  <b>Gerhard Franzmair</b>
Leiter(in) der Amtshandlung <b>Hinterberger Klaus</b>
Amtstitel und Name der an der Amtshandlung teilnehmenden Organe der Finanzverwaltung [weitere Teilnehmer(innen) siehe 4. Seite]

Die umseitig angeführten Prüfungsfeststellungen wurden ausführlich besprochen.

Niederschrift über die Schlußbesprechung

**Bp 80a** Seite 1 (Fassung 03/01)

## 1. Projekt Volksschule

In den Jahre 2015 bis 2017 wurde die Aufstockung der Volksschule vorgenommen. Die neu geschaffenen Räume werden an die Marktgemeinde Gunskirchen vermietet. Von der Mieterin war ursprünglich geplant Teile der neu geschaffenen Räumlichkeiten effektiv für den Schulbereich, den Rest für die (ust-Pflichtige) Nachmittagsbetreuung zu nutzen. Somit wurde 2015 eine Aufteilung von 46% Nachmittagsbetreuung mit Vst-Abzug zu 54% Schulbetrieb ohne Vorsteuerabzug ermittelt und Vorsteuer in diesem Umfang geltend gemacht. Aufgrund rückläufiger Schülerzahlen und einem steigenden Bedarf an Nachmittagsbetreuung ging man 2016 von einer 100% Nutzung für die Nachmittagsbetreuung aus. Im Zuge der Steuererklärungen 2016 wurden somit Vorsteuer von 100% der Baukosten beantragt. Gleichzeitig wurde ein Wiederaufnahmeantrag für 2015 gestellt. Nachdem es im Jahr 2017 wieder zu einer Erhöhung der Schülerzahlen kam und diese als nachhaltig zu betrachten ist wurden im Zuge der BP die Flächenschlüssel neu ermittelt. Der Anteil der vorsteuerabzugsfähigen Errichtungskosten wird in Anlehnung an den Bauplan und die festgestellte Nutzung mit 36.38% einvernehmlich festgestellt. Aufgrund Strukturänderungen in der Volksschule sowie bei der Nachmittagsbetreuung ist davon auszugehen, dass es sich um einen nachhaltig anwendbaren Aufteilungsschlüssel handelt.

Der Wiederaufnahmeantrag für 2015 wird seitens des VFI Gunskirchen zurückgenommen.

Die abzugsfähigen Vorsteuerbeträge betreffend den Umbau werden im Prüfungsverfahren wie folgt ermittelt:

	2015	2016	1 bis 9/17
Vorsteuer abzugsfähig	2.820,28	69.812,22	4.927,15
bisherige Vorsteuer	3.620,31	191.897,28	13.533,98
Vorsteuerkürzung lt BP	- 800,03	- 122.085,06	- 8.606,83
gesamte Vorsteuer lt VFI	38.712,83	213.173,08	27.274,35
Vorsteuer lt BP	37.912,80	91.088,02	18.667,52

Raum für weitere Vermerke :

Diese Niederschrift besteht aus dem Umschlagbogen sowie \_\_\_\_\_ Einlageblatt/blättern.

Für die Finanzverwaltung:

Für den Abgabepflichtigen:  
Ich bestätige den Empfang einer Durchschrift dieser Niederschrift.

Unterschrift

Unterschrift des Abgabepflichtigen oder seines Vertreters

## Schlussbemerkungen

Aufgrund der Bestimmungen des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 wurde eine Neuregelung des § 6 Abs. 2 UStG. 1994 i.d.g.F. durchgeführt und dabei ein wesentlicher Eingriff bei der Errichtung von Gebäuden und Rückvermietung an nicht Vorsteuer abzugsberechtigte Unternehmer eingezogen. Ein Vorsteuerabzug unter der Anwendung der Neuregelung des § 6 Abs. 2 UStG. 1994 ab 1. Sep. 2012 steht nur mehr dann zu, wenn von einer Rückvermietung an zum vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen ausgegangen werden kann. Eine untergeordnete Nutzung des Mieters für hoheitliche Zwecke bis 5% wird als unerheblich betrachtet. Darüber hinausgehende Prozentsätze verhindern jedenfalls die Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Aufgrund dessen, dass der neue, aufgestockte Gebäudeteil sowohl zu hoheitlichen als auch zu unternehmerischen Zwecken herangezogen wird, ergibt im Ergebnis, dass gegenständliches Projekt die Vorsteuer nur zu einem Teil von 36,38% abgezogen werden kann,

Weitere Detailfragen, wie z.B. Instandhaltungsmaßnahmen, Instandsetzungsmaßen und die Neuerrichtung von Gebäuden mussten abgegrenzt werden um eine Zuordnung zu finden, ob eine Aktivierungspflicht der Herstellungskosten besteht.

Es ist davon auszugehen, dass folgende Kosten weiters zu unterteilen sind:

- Miete
- Betriebskosten
- Verwaltungskostenpauschale

Wie bereits beschrieben, wird der neue, aufgestockte Gebäudeteil in eine steuerpflichtige und steuerfreie Rückvermietung unterteilt. Neben der Miete ist ebenfalls eine Zuteilung der Betriebskosten und der Verwaltungskostenpauschale in steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze durchzuführen.

Um den ganzen Sachverhalt noch etwas zu verkomplizieren, ist künftig darauf zu achten, in welchem Gebäudeteil eine Instandhaltungsmaßnahme durchgeführt wird.

Das Abschlussgespräch mit dem Finanzamt Grieskirchen-Wels, Herrn Klaus Hinterberger, wurde gemeinsam mit dem zuständigen Finanzabteilungsleiter OAR Gerhard Franzmair, MBA durchgeführt und über das Prüfergebnis das Einvernehmen hergestellt.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Die Marktgemeinde Gunkskirchen als Kommanditistin der Verein zur Förderung der Infrastruktur & Co. KG nimmt das Ergebnis der Prüfung des Finanzamtes Grieskirchen-Wels gemäß Niederschrift bzw. Bericht vom 12.12.2017 zur Kenntnis.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## **DRINGLICHKEITSANTRAG**

### **Finanzamt Linz; Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben für den Zeitraum 2013-2016**

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Das Finanzamt Linz, Bahnhofplatz 7, 4020 Linz, hat an das Prüforgan Hermann Lang einen Prüfungsauftrag erteilt.

Die Prüfung wurde für den Bereich der Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer und Kommunalsteuer im Zeitraum vom 1.1.2013 bis 31.12.2016 vorgenommen. Die Prüfung wurde in den Räumlichkeiten der Marktgemeinde Gunskirchen durchgeführt und fand die Schlussbesprechung am 7.12.2017 statt. Es nahmen folgende Personen an der Schlussbesprechung teil:

Finanzamt Linz:	Herr Lang Hermann
Marktgemeinde Gunskirchen:	OAR Gerhard Franzmair, MBA

Durch den Prüfer wurden einige Feststellungen getroffen, die in der Niederschrift der Schlussbesprechung gem. § 149 Abs. 1 BAO festgehalten wurden.

Im Wesentlichen wurden folgende Prüfungsfeststellungen getroffen:

1. Aushilfe Schleusenwärter
2. Aushilfen Stammtische
3. Aushilfen Schulmatrik
4. Reinigungen und Aufwandsentschädigungen

Durch die Marktgemeinde Gunskirchen wurde an verschiedene Bedienstete bzw. Personen für die Erbringung diverser Leistungen Entschädigungszahlungen geleistet. In den Bereichen Aushilfe Schleusenwärter, Aushilfen Stammtische und Aushilfen Schulmatrik wurden die Entgelte durch die Marktgemeinde Gunskirchen direkt, im Falle der Reinigungen und Aufwandsentschädigungen durch eine zwischengeschaltete öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft zur Auszahlung gebracht und ändert an der sozialversicherungsrechtlichen, einkommenssteuerrechtlichen Beurteilung nichts.

Den Feststellungen des Prüfungsorgans konnte leider keine rechtliche Gegenposition entgegengesetzt werden, sodass die Prüfungsfeststellungen seitens der Marktgemeinde Gunskirchen grundsätzlich zur Kenntnis genommen werden müssen.

## Nachverrechnungen:

### Linz

---

Ergebnis Lst:	€ 2.719,80
Ergebnis DB:	€ 1.742,14
Ergebnis DZ:	€ 0,00
Ergebnis AB:	€ 0,00
Ergebnis Lohnsteuerprüfung:	€ 4.461,94
Ergebnis SV/BV:	€ 2.864,95
Ergebnis KommSt:	€ 0,00
Gesamtergebnis:	€ 7.326,89
Säumniszuschlag:	€ 0,00

Das Prüfungsergebnis versteht sich exkl. Verzugszinsen gem. § 59 Abs. 1 ASVG

Die Prüfung hat eine Steuer- bzw. Abgabennachforderung inklusive Verzugszinsen in der Höhe von € 7.326,89 ergeben.

## Maßnahmen:

Betr. 1.-3.

Es müssen noch im Finanzjahr 2017 geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zw. den einzelnen betroffenen Personen und der Marktgemeinde Gunskirchen vereinbart werden. Des Weiteren muss eine Aufrollung sämtlicher lohnabhängiger Abgaben stattfinden.

Betr. 4.

Es sollte nach Möglichkeit eine Neuregelung des Reinigungsdienstes für die Freiwillige Feuerwehr getroffen werden, indem entweder ein Beschäftigungsverhältnis zur Marktgemeinde Gunskirchen geschaffen wird oder der Reinigungsdienst komplett ausgelagert und an einen Fremdanbieter vergeben wird, der mit der Marktgemeinde Gunskirchen verrechnet.

## Niederschrift über die Schlussbesprechung

### Linz

Bahnhofplatz 7  
4020 Linz  
Tel. (0732) 6998-528000  
Fax (0732) 6998 59280002  
Email: Post.FA46@bmf.gv.at  
DVR 0009466



Gunskirchen  
Ort

07.12.2017 - 15:00-15:30  
Datum - Uhrzeit

46 - 954 / 3847  
FA / St.Nr.

400819 / 17  
AuftragsbuchNr.

OÖGKK - 0165800039  
Kto.Nummer(n)

## Niederschrift über die Schlussbesprechung gemäß § 149 Abs. 1 BAO

### Name und Anschrift des Abgabepflichtigen/Dienstgeber

Marktgemeinde Gunskirchen  
Marktplatz 1  
4623 Gunskirchen

### Name des (der) Prüfungsorgane(s)

Lang Hermann

### Prüfungszeitraum

Kommunalsteuerprüfung von	01.01.2013	bis	31.12.2016
Lohnsteuerprüfung von	01.01.2013	bis	31.12.2016
Sozialversicherungsprüfung von	01.01.2013	bis	31.12.2016

### Gegenstand der Prüfung

Sozialversicherungsprüfung, Lohnsteuerprüfung, Kommunalsteuerprüfung

TeilnehmerInnen an der Schlussbesprechung:

Franzmair Gerhard

LeiterIn der Schlussbesprechung:

Lang Hermann

Feststellungen:

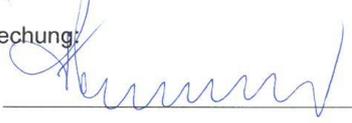
Abgleich Finanz:  
geringfügige Differenzen in den Jahren 2013, 2014 und 2015 - Gutschrift € 101,58  
Abgleich SV und BV:  
keine Differenzen  
Feststellungen:  
Aushilfe Schleusenwärter  
Laut Buchhaltung werden für die Schleusenwärterin Christine Lang jedes Jahr € 300,00 ausbezahlt.  
Anmeldung als N14 und in Folge als N14U Christine Lang SVNr. 3141 020455.  
Aushilfen Stammtische  
Laut Buchhaltung werden für Stammtische (Betreuung für pflegende Angehörige) jährlich € 800,00 ausbezahlt. Pauschale Nachverrechnung.  
Aushilfen Schulmatrik  
Laut Buchhaltung wird für die Schulmatrik Barauszahlungen getätigt.  
Reinigungen und Aufwandsentschädigungen  
Laut Buchhaltung werden Zahlungen für Reinigungen und Aufwandsentschädigungen im Bereich Feuerwehr ausbezahlt.  
Alle Nachverrechnungen wurden mit dem Finanzabteilungsleiter Franzmair Gerhard besprochen und im Einvernehmen nachverrechnet laut Beilage.

- Die Niederschrift wurde vorgelesen
- Auf die Verlesung der Niederschrift wird verzichtet
- Eine Kopie der Niederschrift wurde verlangt und übergeben an:  
Franzmair Gerhard

Im Zuge der GPLA wurde auf die Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSDB-G) Bedacht genommen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch diese Schlussbesprechung gemäß § 149 Bundesabgabenordnung (BAO), in welcher der festgestellte Sachverhalt ausführlich dargelegt wird, das Parteigehör gewahrt ist.

Unterschriften der Teilnehmer an der Schlussbesprechung:

  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Die Niederschrift über die Schlussbesprechung des Finanzamts Linz, Bahnhofstraße 7, 4020 Linz vom 7.12.2017 wird zur Kenntnis genommen.**

**Die Nachzahlung der Lohnsteuer, Dienstgeberbeiträge und Sozialversicherungs-beiträge in der Höhe von € 7.326,89 wird durch die Marktgemeinde Gunskirchen veranlasst.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## **DRINGLICHKEITSANTRAG**

### **Bibliothek Gunskirchen**

- a. Überarbeitung der Benutzungsordnung**
- b. Überarbeitung der Tarifordnung**

Bericht: Vbgm. Christine Pühringer

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat mit 1. Jänner 2007 die Bibliothek von der Pfarre Gunskirchen zur Gänze übernommen. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 6. Juli 2010 wurde eine Bibliothek Benutzungsordnung und eine Bibliothek Tarifordnung per 1. Jänner 2011 in Kraft gesetzt.

Die Marktgemeinde Gunskirchen die Betriebsform der Bibliothek letztmalig im November 2016 umgestellt und konnten für den Betrieb der Bibliothek ehrenamtliche Mitarbeiterinnen gewonnen werden. Das ehrenamtliche Team besteht aus:

Frau Gertraud Sammer  
Frau Eva Mayrhuber  
Frau Beate Fuchshuber  
Frau Brigitte Gebeshuber  
Frau Birgit Hintner, Mag.

Die Mitgliederanzahl der Bibliothek der Marktgemeinde Gunskirchen konnte erfolgreich angehoben werden und kann nachstehende Entwicklung wiedergegeben werden.

1.1.2016	265 Mitglieder
1.1.2017	277 Mitglieder
12.12.2017	298 Mitglieder

eitere Einzelheiten sind der Bibliothek – Benutzungsordnung zu entnehmen.

## **K U N D M A C H U N G**

Gemäß § 94 der oö. GemO. 1990 wird die

### **Bibliothek - Benutzungsordnung**

der Marktgemeinde Gunskirchen, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom                     , kundgemacht:

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Marktgemeinde Gunskirchen. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
2. Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf privatrechtlicher Grundlage zu benutzen.

3. Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Gebühren für Entlehnungen sind der Bibliothek-Tarifordnung zu entnehmen.

## **§ 2** **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind:

Mittwoch	10.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	14.00 – 16.00 Uhr

## **§ 3** **Einschreibung**

1. Die Einschreibung erfolgt in der Regel persönlich unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises. Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen elektronisch gespeichert.
2. Der Benutzer bestätigt mit persönlicher Unterschrift die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt somit auch die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
3. Bei Kindern unter 14 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, der sich gleichzeitig schriftlich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren und sonstiger Forderungen verpflichtet.
4. Bei juristischen Personen ist die Unterschrift eines vertretungsbefugten Organs erforderlich.
5. Änderungen des Namens oder der Anschrift des Benutzers sind der Bibliothek mit amtlichen Nachweis unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 4** **Kundenkarte**

1. Die Entlehnung aus der Bibliothek ist nur mit einer gültigen Kundenkarte zulässig.
2. Die Kundenkarte ist nicht übertragbar. Ihr Verlust ist der Bibliothek unverzüglich zu melden. Für Schäden, die durch Missbrauch der Kundenkarte entsteht, haftet der/die Kunde/Kundin bzw. der nach § 3 haftende gesetzliche Vertreter.
3. Eine Ersatzkundenkarte wird gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 1,00 ausgestellt.

## **§ 5** **Ausleihe, Leihfrist**

Gegen Vorlage der Kundenkarte können Bücher, Zeitschriften, Spiele und Hörbücher für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

1. Die Leihfrist beträgt für aktuelle Zeitschriften eine Woche.
2. Die Leihfrist beträgt für alle anderen Medien drei Wochen.

3. Die Leihfrist kann persönlich, telefonisch oder schriftlich ([bibliothek@gunskirchen.ooe.gv.at](mailto:bibliothek@gunskirchen.ooe.gv.at)) verlängert werden.
4. Alle Medien können maximal zweimal verlängert werden. Davon ausgenommen sind reservierte Medien.
5. Die Weitergabe von ausgeliehenen Medien ist nicht erlaubt.

## **§ 6**

### **Vormerkungen**

Ausgeliehene Medien können in Absprache mit dem (der) Leiter(in) oder dem hiezu beauftragten Personal vorbestellt werden.

## **§ 7**

### **Behandlung der Medien, Haftung**

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung oder Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

## **§ 8**

### **Schadenersatz**

Bei Beschädigungen von Medien bemisst sich der Schadenersatz nach den Kosten der Reparatur. Bei einem unbehebaren Schaden oder bei Verlust ist der Neuwert bzw. der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

## **§ 9**

### **Beendigung des Abonnement**

Jeder Benutzer kann die Beendigung des Abonnements bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Bibliothek der Marktgemeinde Gunskirchen schriftlich erklären. Mit der Abgabe dieser Erklärung erlischt somit zum Jahresende die Berechtigung zur Benutzung der Bibliothek der Marktgemeinde Gunskirchen. Sämtliche entlehnten Medien sind bis zum Jahresende der Bibliothek der Marktgemeinde Gunskirchen zurückzustellen.

## **§ 10**

### **Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht**

1. Jeder Kunde/Jede Kundin hat sich so zu verhalten, dass andere Kunden/Kundinnen nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken ist in der Bibliothek nicht gestattet. Die Mitnahme von Haustieren ist nicht gestattet.
3. Für die in den Räumlichkeiten der Bibliothek verloren gegangenen, beschädigten oder gestohlenen Gegenstände der Kunden/der Kundinnen wird keine Haftung übernommen.

4. Der (die) Leiter(in) der Bibliothek oder das von ihm beauftragte Personal nimmt das Hausrecht wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
5. Die Bibliothek übernimmt bei Minderjährigen keine Aufsichtspflicht.
6. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden an Geräten, Daten und Datenträgern der Kunden/Kundinnen, die aus dem Gebrauch der entliehenen Medien entsteht.

## **§ 11**

### **Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können von der Leitung der Bibliothek dauernd oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

3. Diese Benutzungsordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.
4. Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung wird die Tarifordnung in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 6. Juli 2010, gültig ab 1. Jänner 2011, außer Kraft gesetzt.

Weitere Einzelheiten sind der Bibliothek – Tarifordnung zu entnehmen.

# **KUNDMACHUNG**

Gemäß § 94 der öö. GemO. 1990 wird die

## **Bibliothek - Tarifordnung**

der Marktgemeinde Gunskirchen, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom  
kundgemacht:

### **§ 1**

#### **Gegenstand**

Für die Nutzung der Medien der Bücherei der Marktgemeinde Gunskirchen werden Gebühren eingehoben.

### **§ 2**

#### **Entgelt**

Jahresbeitrag/Bücher/Zeitschriften/Media2go	€	25,00
Spiele	€	2,00
Hörbücher	€	2,00
Verlängerung pro Spiel u. Hörbuch je angefangener Woche	€	0,50
Ersatzkundenkarte/Verlust	€	1,00

Von der Leihgebühr für Bücher und Zeitschriften sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausgenommen.

Die Leihgebühr für Spiele und Hörbücher gilt für ALLE Mitglieder der Bibliothek.

### **§ 3**

#### **Einhebung der Entgelte**

Der in dieser Tarifordnung angeführte Jahresbeitrag gem. § 2, Abs. b. wird durch die Marktgemeinde Gunskirchen dem Benutzer der Bibliothek gesondert vorgeschrieben. Alle anderen Entgelte werden sofort durch den (die) Leiter(in) oder das hiezu beauftragte Personal eingehoben.

### **§ 4**

#### **Ausleihe, Leihfrist**

Gegen Vorlage der Kundenkarte können Bücher, Zeitschriften, Spiele und Hörbücher für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

1. Die Leihfrist beträgt für aktuelle Zeitschriften eine Woche.
2. Die Leihfrist beträgt für alle anderen Medien drei Wochen.
3. Die Leihfrist kann persönlich, telefonisch oder schriftlich ([bibliothek@gunskirchen.ooe.gv.at](mailto:bibliothek@gunskirchen.ooe.gv.at)) verlängert werden.

4. Alle Medien können maximal zweimal verlängert werden. Davon ausgenommen sind reservierte Medien.

5. Die Weitergabe von ausgeliehenen Medien ist nicht erlaubt.

#### **§ 5** **Versäumnisgebühr**

Wenn Bücher oder Medien nicht fristgerecht zurückgebracht werden, wird pro Woche und Medium eine zusätzliche Gebühr von € 0,50 verrechnet. Werden nach dreimaliger schriftlicher Mahnung die entliehenen Medien nicht zurückgebracht, wird der Wert der Medien zuzüglich der Versäumnisgebühr verrechnet.

Die Versäumnisgebühr gilt für ALLE Mitglieder der Bibliothek.

#### **§ 6** **Kostenersatz**

Für die Beseitigung von Verschmutzungen oder die Behebung anderer Beschädigungen behält sich die Marktgemeinde Gunskirchen im Einzelfall vor, einen Kostenersatz zu verlangen. Stark beschädigte oder verloren gegangene Medien sind jedoch unbedingt mit dem Neuwert zu ersetzen.

#### **§ 7** **Fälligkeit**

Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres zu entrichten. Alle anderen Entgelte dieser Tarifordnung sind bei Entlehnung im Vorhinein zu entrichten.

#### **§ 8** **Umsatzsteuer**

In den mit dieser Bibliothek-Tarifordnung festgesetzten Entgelten ist keine Umsatzsteuer enthalten.

#### **§ 9** **Inkrafttreten**

5. Diese Tarifordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

6. Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung wird die Tarifordnung in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 6. Juli 2010, gültig ab 1. Jänner 2011, außer Kraft gesetzt.

Die Finanzabteilung hat für die Mittelfristige Finanzplanung für die Finanzjahre 2018-2022 derzeit folgende Einnahmen /Ausgaben geplant:

Budgetsummen Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt (Selektierte Konten) 2018					
Basisjahre anzeigen					
	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Ordentlicher Haushalt</b>					
Einnahmen	14.500,00	14.600,00	14.600,00	14.700,00	14.700,00
Ausgaben	28.000,00	27.000,00	26.500,00	26.500,00	26.500,00
Differenz	-13.500,00	-12.400,00	-11.900,00	-11.800,00	-11.800,00
<b>Außerordentlicher Haushalt</b>					
Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Differenz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Differenz Gesamt</b>	<b>-13.500,00</b>	<b>-12.400,00</b>	<b>-11.900,00</b>	<b>-11.800,00</b>	<b>-11.800,00</b>

**Wechselrede:**

Gemeinderat Simon Zepko wendet ein, dass er froh sei, dass grundsätzlich eine neue Benutzungsordnung und Tarifordnung erarbeitet wurde und hoffe, dass diese auch peinlichst genau eingehalten wird, zumal in der Vergangenheit manchmal gewisse Beschlüsse des Gemeinderates hinsichtlich Öffnungszeiten nicht eingehalten wurden.

Bgm. Josef Sturmair gibt weiters bekannt, dass mit heutigem Tag 300 Mitglieder die tollen Angebote der Bibliothek der Marktgemeinde Gunskirchen nutzen.

Antrag: Vbgm. Christine Pühringer

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Die vorliegende Bibliothek – Benutzungsordnung und die Bibliothek – Tarifordnung, , wird mit Wirkung 1. Jänner 2018, zum Beschluss erhoben.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## **ALLFÄLLIGES, GR 14. Dezember 2017**

### **Budget für das Finanzjahr 2018**

Vbgm. Friedrich Nagl führt aus, dass der Finanzreferent der Marktgemeinde Gunskirchen bis dato noch kein Budget für das Finanzjahr 2018 zur Vorlage gebracht hat, aber zur Wahrung des Weihnachtstriedens dies von der SPÖ-Fraktion akzeptiert werde.

### **Gemeinderatsitzungen 1. Halbjahr 2018**

Amtsleiter Mag. Erwin Stürzlinger gibt die Gemeinderatsitzungen im Finanzjahr 2018 mündlich bekannt und sind diese

30 Jänner  
01 .März  
22. März  
26. April  
24. Mai  
28. Juni

jeweils um 19:30 Uhr.

### **Geburtstage**

Folgenden Mitgliedern des Gemeinderates wird zu deren begangenen Geburtstag gratuliert:

Christine Pühringer  
Karl Gruber

Vbgm. Christine Pühringer gibt bekannt, dass Gunskirchen ein sehr reges kulturelles Leben aufweisen kann. Der abwechslungsreiche Adventmarkt spiegelt das kulturelle Leben wieder und bedankt sich bei Herrn Gerhard Mayr für die Organisation des Adventmarktes.

Sie gibt weiters bekannt, dass diese Sitzung die letzte Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2017 war und gleichzeitig auch ihre letzte Sitzung ist. Sie legt hiermit alle politischen Funktionen nieder und möchte allen Spekulationen dahingehend begegnen, dass keinerlei Grund vorliegt, der zu diesem Schritte geführt hat.